

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 122 (1971)

Heft: 8-9

Artikel: Georg Falkensteiner, der erste Kantonsoberförster des Kantons Solothurn

Autor: Grossmann, H.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-767288>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Georg Falkensteiner, der erste Kantonsoberförster des Kantons Solothurn

Von *Hch. Grossmann*, Zürich-Höngg

Oxf. 902:902.1

1. Einleitung

Der verstorbenen Zürcher Wirtschafts- und Forsthistoriker Dr. Leo Weisz, Forsting. ETH und Ehrenprofessor der reformierten Universität Debrecen (1886 — 1966), hat in früheren Jahren immer krampfhaft nach einem Gutachten des Forstmannes Georg Falkensteiner, von dem er irgendwoher Kunde bekommen haben muss, gefahndet. Wie strahlte er, als es im Staatsarchiv Solothurn gefunden und ihm in Kopie zugestellt wurde. Die Auswertung konnte er leider nicht mehr besorgen. Die Tochter von Leo Weisz, Frau Dr. Nabholz, hat dem Verfasser den forstlichen Nachlass ihres Vaters und damit auch diese Schrift übergeben. In tiefer Dankbarkeit gegenüber Leo Weisz, der dem Verfasser so vieles für seine forstgeschichtliche Arbeit gegeben, kommt dieser gerne der gestellten Aufgabe nach.

Die gesuchte Schrift Falkensteiners ist nun kein Gutachten, sondern ein Programm für die zukünftigen Aufgaben des Solothurner Forstdienstes und daher ebenso aussagekräftig.

Es ist mir eine freudige Pflicht, dieses Programm der Versammlung des Schweizerischen Forstvereines in Solothurn bekanntzugeben, habe ich doch gerade vor einem halben Jahrhundert von den schönsten meiner Jahre als Taxator im Solothurner Jura verbracht.

2. Die forstlichen Verhältnisse des Kantons Solothurn vor der Wahl Falkensteiners

Schon seit Jahrhunderten hat die Ambassadorenstadt Solothurn zu ihren Wäldern Sorge getragen. Der durch ihre Verbindungen mit vielen Fürsten- und Königshöfen geöffnete Horizont, die enge Politik mit Frankreich im 17. Jahrhundert, die grossen Mannschaftsdetachemente mit vielen Offizieren aus dem Patriziat in französischen Diensten (HBLS VI, S. 411) mochten den Grund dazu gelegt haben.

Die Sorge um die ungehinderte Holzversorgung der Hauptstadt hat schon früh zur Beschränkung der Holzabgaben an die Bergbaubetriebe — grössere Bohnerzvorkommen im Thal — geführt. Während der Rat 1482 mit dem

Schürfrecht in Bechburg und Gösgen und 1512 in Erschwil das nötige Holz kraft Regales noch ohne weiteres bewilligte, äusserte er schon 1544 ernste Besorgnis um den einheimischen Wald und schilderte Wälder, wohl nur die stadtnahen, als hergenommen (Schwab 1926, S. 127). Im Jahre 1581 schlug der Rat dem Niklaus Robischon ein Gesuch um Holz zu seiner Eisen-schmelze in Erschwil ab und setzte ihn, da er dennoch Holz schlug, gefangen (Schwab 1926, S. 130). «Die Solothurner Regierung war damals überzeugt davon, dass in dieser Gegend — diesmal fern der Hauptstadt — der Schaden am Wald grösser war, als der Nutzen der Eisenindustrie» (Schwab 1926, S. 131), eine grosse Ausnahme für jene Zeit! Nicht umsonst wurden die Schmelzöfen für Erzausbeutungsprojekte in Seewen, Bärschwil und Breitenbach in Niederschöntal BL erstellt, also weit von der Hauptstadt. Auch für die namhafteren Erzlager im Thal (Matzendorf 1535, Herbetswil 1539) durfte der junge Robischon nur Holz beziehen laut Konzession, die seinem Vater erteilt worden war. 1603 erliess der Rat eine Enquête wegen schädlichen Holzschlages in der Klus und in Herbetswil und ordnete strenge Aufsicht über Schmelzer, Schmiede und Glaser in der Vogtei Falkenstein an.

Im Jahre 1583 erliess der Rat ein Rundschreiben an die Vögte dahingehend, dass die Gemeinden jungen Wald anpflanzen und schützen sollen (Schwab 1926, S. 144), möglicherweise nach dem Vorbild Berns. Die ewige Sorge um das Brennholz stand hier, wie vielerorts, zu Gevatter. Auch für den Bergbau in Gänsbrunnen schlug der Rat 1702 ein Holzgesuch ab wie auch 1706 für die Schmiede Grenchen. Wie ernst es dem Solothurner Patriziat mit dem Schutze der Wälder war, zeigt die Tatsache, dass damals zwei Häuptern des Standes dieses Gesuch abgeschlagen wurde. Auch im Jahre 1803 erhielten Brunner & Co. einen neuen Hochofen nur bewilligt unter den folgenden drei Bedingungen: Kein Holz aus Staats- oder Gemeindewaldungen beziehen; die Eisenmasseln der Regierung oder dem konzessionierten Schmelzer Meyer abgeben; Rennfeuer löschen sobald der Hochofen in Gänsbrunnen in Betrieb ist (Schwab 1926, S. 159).

«Eines löblichen Standes Solothurn unterem 3. Wintermonat 1751 errichtete Holz-Ordnung» entstand wie alle damaligen Erlasse aus «ernst- und wohlmeinend gethaner Vorsehung die Waldungen immerzu je mehr und mehr erödet und ausgeholtzt werden». Diese Holzordnung hat auffallend viele Züge gemeinsam mit der «Ordnung, wie Waldungen Teutschen Lands mehreres geäuffnet, und der Holzveräusserung vorgebogen werden könne». Bern 1725 (Mandatenbuch Bern Nr. 13, Fol. 343 und abgedruckt im «Praktischen Forstwirt für die Schweiz», Jg. 1916, S. 88).

In 3 Abschnitten mit zusammen 29 Paragraphen werden alte Vorschriften erneuert. Als produktive Massnahmen werden künstliche Besamung von Einschlägen und Stecken von Eicheln verlangt, ferner das Einhagen der Einschläge mit Gräben und Dämmen. Sonst handelt es sich hauptsächlich um Verbote der Rodung von Wald, der Weide im Walde, des Grasens, Mähens, Laubrechens, Harzens, Kohlens, Potaschesiedens, Schälens von stehenden Bäumen und Gebote zum Bau von Stein- statt Holzhäu-

sern, Ziegel- statt Schindeldächern, Steinmauern statt Holzhägen. Natürlich fehlen auch nicht Bestimmungen über die allgemeine Holzersparnis sowie über Frevel und Bussen.

Die Bannwarte, damals nur Polizisten mit einer geradezu vollständigen Unwissenheit in forstlichen Belangen, konnten diese Holzordnung nicht ausführen. Sie war also nicht geeignet, der Holznot abzuhelpfen. Vom grossen Schritt nach vorn, den die 4 Jahre später erlassene «Hochfürstlich Baslische Wald- und Forst-Polizey Ordnung» getan hat, ist in der Solothurner Ordnung nichts zu spüren (L. Weisz 1935, S. 144 ff).

Eine Ökonomische Gesellschaft wurde trotz starken Widerstandes gegen die Aufklärung in Solothurn im Jahre 1761 gegründet (Grossmann 1932, S. 67). Ziffer 6 ihres Arbeitsprogrammes befasste sich mit Bau- und Brennholz. Sie stand in Verbindung mit den Gesellschaften in Bern, Zürich, Lyon und Paris. In der ersten Zeit ihrer Tätigkeit befasste sie sich neben landwirtschaftlichen Fragen mit dem Zuwachs des Holzes, dem Niedergang der Wälder und den Mitteln dagegen, mit dem Ankauf forstlicher Literatur, mit Waldvermessung und dem Erlass von Preisfragen, wovon diejenige aus dem Jahre 1765 lautete: «Welches sind die Ursachen, dass eine Waldung in Abgang kommt und wie muss man diesem Fehler vorkommen?» Leider kennen wir die entsprechenden Antworten nicht. Im folgenden Jahre setzte Stadtmajor Vallier zu einer Preisfrage eine Zulage aus für «die Aufstellung eines leichten, festen und im Holzverbrauch ökonomischen Dachstuhles». 1766munterte die Gesellschaft auf zur Einreichung von Vorschlägen, wie man dem immer stärker werdenden Holzmangel vorbeugen und jährlich 800 Klaf-ter Holz ersparen könne. Auch über diese Antworten wissen wir nichts. Dann erlahmte die Tätigkeit der Gesellschaft, die erst 1785 wieder einsetzte. Das bedeutendste Dokument im Archiv der Gesellschaft stammt von Kantor Hermann und ist ein «Vorschlag zur Ersparung des Brennholzes», die er vor allem durch gemeinsame Backöfen, durch — entsprechend dem Zug der Zeit — Suche nach Torf und Steinkohlen beheben will. Im Jahre 1796 boten sich Säckelmeister Glutz und Jungrat Gibelin an, das Forstwesen nach den alten Schriften und Abhandlungen zu bearbeiten. Am 4. Mai 1797 erhielt die Gesellschaft einen Brief von Forstdirektor Gruner in Bern mit Fragen über das Solothurner Forstwesen und mit dem Projekt einer Forstorganisation. Die Gesellschaft war erfreut über die Korrespondenz mit «einem solch gelehrten Fachmann, dessen Fach bei uns noch vieler Abklärung bedarf» (Grossmann 1932, S. 70). Eine weitere Reaktion ist aber nicht nachweisbar, denn die Interessen des Standes Solothurn gingen nach einer andern Seite.

Im Jahre der Gründung der Ökonomischen Gesellschaft stellte der Stadtstaat Solothurn wie Zürich (Forst- und Waldungskommission 1702—94) und Bern (Deutsche Holzkammer seit 1713, Welsche seit 1739) eine Holzkammer auf, deren erstes Protokoll mit dem 7. Januar 1761 beginnt. Aus ihren von der Ökonomischen Gesellschaft angeregten Augenschein geht eine arge Unordnung in den holzarmen Waldungen hervor, die durch nächtliches Kienbrennen, Salpetersieden, Rasenbrennen, Weiden und Mähen schwer gelitten hatten.

Am 27. März 1765 stellte die Holzkammer an die Räte den Antrag, in jeder Gemeinde 50 Eichen zu pflanzen und dieselben 5 bis 6 Jahre zu besorgen. Eine Notiz von 1767 bezeugt, dass alle Land- und Obervögte einmal im Monat vor der Holzkammer in Solothurn zum Rapport erscheinen mussten. Im August 1769 hat sich ein Leutnant Fr. Ph. Glutz zum Oberforstmeister angetragen und eingehend über ein solches Amt berichtet. Er wurde um schriftliche Eingabe seiner Pläne gebeten. Doch über das Weitere schweigen die Quellen.

Am 8. April 1782, als der «Holzmangel» wieder spukte und der Holzpreis gestiegen war, beriet die Holzkammer über die 3 folgenden Geschäfte (Protokoll V der Holzkammer):

1. Wie einem bevorstehenden Holzmangel vorgebeugt,
2. die Hochwälder geschont,
3. Ihro Gnaden von Brennholzverlust verschont werden könnten.

Im Jahre 1784 erhielt die Holzkammer den Befehl, ein Gutachten über die Holzversorgung der Stadt Solothurn abzugeben (RM 1784, S. 498). Indessen verschärfe sich der Holzmangel (das heisst fehlendes oder teures dürres Holz in der Stadt zur Verfügung der Bürger) fortwährend. Das Gutachten der Kammer ist nicht bekannt. Ihre Mitglieder wechselten stark, so dass Anno 1790 an ihrer Stelle ein ständiges, aus 9 Behördenmitgliedern bestehendes Forstamt bestellt wurde (RM 1790, S. 599). Dieses berief 1793 den Gregor Nussbaum aus Mümliswil als Förster für 3 Jahre. Er hatte die Waldungen der innern Vogteien zu bereisen, dem Forstamt über Verbesserungen zu berichten und Befehle entgegenzunehmen. Solothurn folgte hier Zürich und Bern, welche bereits im Forstwesen erfahrene Leute zu Rate gezogen hatten, so Zürich ab 1768 den Bannwart und Küfer Heinrich Götschi aus Oberrieden und Bern 1775 den Forstner Franz Hieronymus Gaudard (1733—1813). Die politische Erstarrung des militärisch orientierten Solothurns mit seinen andern Interessen bewirkte hier ein starkes Nachhinken. Der starke ökonomische Zerfall Ende des 18. Jahrhunderts trübte den Regenten den Blick.

In der Helvetik ging der mittelalterliche Stadtstaat mit seinen verrotteten Zuständen trotz gefüllter Kassen und Zeughäuser unter. Die Stadt wurde als Landesherrin entthront und zu einer Munizipalgemeinde wie jede andere im Kanton degradiert. Der Kanton war, wie die übrige Schweiz, ein Vasallenstaat Frankreichs geworden. Diese plötzliche Veränderung schaffte eine völlig neue Situation ohne jede organische Entwicklung aus dem Bestehenden und traf ein unentschlossenes Patriziat (Altermatt 1929, S. 2). Anderseits hat aber auch ein grosser Teil der Bevölkerung nie richtig mitgemacht.

Nach der ruhmlosen Kapitulation und dem Einmarsch der Franzosen am 2. März 1798 «ohne einen Mann zu verlieren», ernannte General Schauenburg eine Regierung von 11 Mann. Durch die am 12. April proklamierte «eine und unteilbare helvetische Republik» mit ihrem fünfköpfigen Direktorium als vollziehende Gewalt wurde der Kanton zum blossen Verwaltungskörper.

Am 24. April 1798 erklärte die helvetische Regierung alles Staatsgut, am 6. Mai auch den Besitz von Klöstern, Stiften und Abteien als Nationalgut und stellte dieses unter die Verwaltungskammer des Kantons. Das innert 14 Tagen dem helvetischen Direktorium einzugebende Verzeichnis der Nationalgüter erstellte Ludwig von Roll (1771 — 1839). Diesem Manne werden wir noch mehrmals begegnen.

Die durch Gesetz vom 3. April 1799 vorgeschriebene Ausscheidung von Stadt- und Staatsgut hat in allen schweizerischen Stadtstaaten grosse Wellen geworfen. Ein bezügliches Memorial der Stadt (gedruckt erst 1862) wehrte sich für den städtischen Besitz (Lechner 1923, S. 6), da fast das ganze Stadtvermögen als Nationalgut erklärt und die Stadt von ihren alten Einkünften entblösst worden war. Die Ausscheidung der Güter, zur Hauptsache Wälder, fand von 1801 bis 1803 statt und brachte der Stadt aufgrund des Memoriales und von Verhandlungen den Grundstock ihres heutigen Waldbesitzes (Lechner 1923, S. 13).

Schon im Jahre 1799 verkaufte die Verwaltungskammer für 2 Millionen Franken Nationalgut, vor allem Schlösser und Klöster mit Zubehör, um rückständige Beamtengehälter auszahnen zu können (Lechner 1923, S. 10). Glücklicherweise befand sich unter dem Verkaufsgut wenig Wald.

Im Herbst 1803 erhielt Solothurn von der schweizerischen Liquidationskommission in Freiburg seine Aussteuerungsurkunde, ergänzt durch Erläuterungen vom 15. März 1804. Als Grundsatz für die Aussteuerung war, wie Napoleon angeordnet hatte, das Bedürfnis der Stadt entscheidend. Einst in Pacht ausgegebenes Gut fiel nicht an die Stadt.

1799 hatte die Verwaltungskammer Peter, Jakob, Josef, Anton von Glutz-Ruchti (1754 — 1835) zum Chef des nationalen Forstbüros ernannt (Altermatt 1929, S. 67).

Da die wenigsten Eidgenossen jener Zeit einen Begriff von der ihnen aufoktroyierten Nation besaßen, erachteten sie auch die Nationalwaldungen als vogelfrei und suchten daraus zu ergattern, was immer möglich war. Zudem bestand in Solothurn die zusätzliche Schwierigkeit, dass der Hauptteil der heutigen Gemeindewälder mit Ausnahme vom Bucheggberg und Kriegstetten mit ihren Rechtsamen Staatswald mit Holzrechten der Gemeinden war. Daraus ergab sich, wie überall bei solchen Rechtsverhältnissen, die folgenschwere Tatsache, dass Forstverbesserungen unterblieben. Denn auf der einen Seite hatte der Staat als Eigentümer kein Interesse an solchen, da sie nur den Gemeinden zugute gekommen wären. Anderseits drückten sich die berechtigten Gemeinden um solche mit der Ausrede, der Wald gehöre nicht ihnen. Diese Verhältnisse beinhalteten schon für sich einen unabsehbaren Konfliktstoff.

Die forstgesetzlichen Erlasse für diese Zeit gingen von der helvetischen Zentralregierung aus (Krebs 1965, S. 25 ff, und L. Weisz 1923, S. 74). Solothurn hatte dazu nichts zu sagen wie jeder andere Kanton. Eigentliche Forstgesetze und die von H. C. Escher geplante Forstorganisation kamen nicht zustande.

Die Vermittlungsakte (Mediation) vom Februar 1803, von Napoleon der über das Land, also auch über die Wälder und Leute, fiel wieder dem Kanton zu. Er musste aus dem Scherbenhaufen der Helvetik retten, was zu retten war. Allerdings lag die Macht wieder, wie überall, beim Patriziat der Hauptstadt. Anderseits setzte sich der Aufschwung von Handel und Industrie, der seit 1750 begonnen hatte, wieder fort. Der Kanton konnte auch seine ehemaligen

Hochwaldungen, die Nationalwaldungen der Helvetik, wieder zu treuen Händen nehmen. Als ein schweres Erbe der Helvetik musste noch die praktische Durchführung dieser Transaktionen erledigt werden. Ohne die napoleonische Anweisung, das Bedürfnis der alten Hauptstädte zu berücksichtigen, wären die Streitereien endlos gewesen. Aber auch so barg diese Angelegenheit noch viel Stoff zu Zank. Im September 1803 erschien die endgültige Dotierung für die Stadt, die für sie günstig lautete.

Da der Kanton nun wieder Meister im eigenen Hause war, konnte er auch für seine Wälder sorgen. Das war bitter nötig. Mit einer Verordnung vom 11. März 1803 bekämpfte er den immer ausgedehnteren Frevel und wies die Bestrafung der Holzfrevler dem wieder gebildeten Forstamt und nicht mehr den Gerichten zu. Aber auch die immer und immer wieder versuchten Waldamputationen und vermehrten Holzansprüche durch nutzungsberechtigte Gemeinden gaben der neuen Regierung viel zu schaffen. War doch die Bevölkerung gewachsen, die Waldfläche und der produktive Holzvorrat eher geschwunden.

Ein Forstgesetz vom 28. Weinmonat 1803 «sollte der Anarchie im Forstwesen im ganzen Lande, besonders aber in den Staatswaldungen Einhalt tun». «Dass aber die täglich überhandnehmenden Verwüstungen und die Ungestraftheit aller Frevel für die Nachkommen die bösesten Folgen haben müssten...» sagt die Einleitung zu diesem Gesetz, das folgendes anordnet: Alle Waldungen des Kantons stehen unter dem Schutz und der Oberaufsicht der Regierung. Alle früher von der Regierung selbst verwalteten Waldungen sollen es auch ferner werden. Den Gemeinden sind ihre Holzrechte zugesichert. Sie sollen ihr Holz wie bisher bekommen. Die Taxen, die Aufsichtspflicht, die Bannwartenwahl werden festgesetzt.

Schon am 30. Juni hat der Grosse Rat die helvetische Regelung des Loskaufs der Weiderechte vom 4. April 1800 «als sich für Solothurn ungeeignet» einstweilen aufgehoben.

Die Mediationsverfassung übertrug die Forstpolizei den Oberämtern, während die Stadt Solothurn 1804 eine Kommission aus Behördemitgliedern, das Forstamt oder die Holzkammer nach früherem Vorbild schuf (RM 1803, S. 46). Das staatliche Forstamt bestand weiter.

Die starke jährliche Holzausfuhr aus dem «Gericht» Matzendorf nach der Eisenschmelze in Courrendlin, die diese mit einem Roheisenausfuhrverbot vergalt, erzeugte Eisenknappheit und förderte die Erzausbeutung im Thal. Das im Oktober 1803 gestellte Gesuch um eine Erweiterung der Pfannenschmiede Brunner & Co. fand so lange Opposition bei Ratsherr Ludwig von Roll zugunsten seiner Fayencefabrik als nicht die Regierung ihm eine genügende Brennholzversorgung derselben verschaffen würde. Auch Gemeindeausschüsse des Thales und der Eigentümer der Schmelze Aedermannsdorf wandten sich gegen «neue holzfressende Unternehmen» (Altermatt 1929, S. 338). Hochofen und Eisenbergwerk im Thal wurden dann der Firma Brunner & Co. bewilligt unter der Bedingung, das nötige Holz aus dem Privatwald und soweit möglich aus fremden Waldungen zu beziehen.

Trotz der Schwierigkeiten durch die Kriegsläufe der Mediation begann man 1805 mit dem Bau des Hochofens in Gänzenbrunnen, an dem 1809 von Roll Mitteilhaber und 1810 alleiniger Besitzer wurde. Er erweiterte

Gänsbrunnen und setzte 1812 einen zweiten Hochofen in der Klus in Betrieb. Die Fayencefabrik in Matzendorf wandelte er in eine Hammerschmiede um (Altermatt 1929, S. 340). Mit dem Übergang des Schwerpunktes nach Gerlafingen im Jahre 1810 erhielt die Solothurner Eisenindustrie eine völlige Neuorientierung, verursacht durch die Möglichkeit einer bedeutend erweiterten Holzversorgung auf Emme und Aare, die den Grund zur Weltfirma legte.

Ein weiterer bedeutender Holzkonsument, die Gresslysche Glashütte im Guldental, dehnte ihre Holzankäufe bis ins Thal hinaus und stiess dort auf harten Widerstand. Trotzdem erhielt sie 1804 eine Verlängerung ihrer Konzession (RM 1803, S. 1156 und 1804, S. 170).

Am 4. April 1804 ersuchte Ludwig von Roll um Entlassung als Präsident des Forstamtes. Daraufhin wurde das Forstamt erweitert «zur Neuordnung des Forstwesens» (RM 1804, S. 303 und 640). Schon am 12. April erliess der Kleine Rat eine Verordnung der Rüttenenhalb, wie auch wegen dem Motten, schädlichen Weiden und Kriessen (Nadelgewinnung). Danach darf nur das Forstamt Rüttenen (Brandfeld) bewilligen, und zwar nur da, wo wenig Holz steht und möglichst an einem Komplex. Die Gemeinden haben darüber strengste Aufsicht zu führen. Grossvieh- und Geissenweide werden geregelt und die Futterlaubgewinnung verboten. Die Technik des «Mottens» habe ich 1930 und die Benützung von Futterlaub 1923 in dieser Zeitschrift beschrieben.

Im März 1805 warnte die Regierung vor willkürlicher Besitznahme von Staatswaldungen, und am 20. September erliess sie ein Verbot, Holz und grosse Holzgegenstände ohne behördliche Bewilligung ausser Kanton zu verkaufen. Laut Mediationsakte war dies gesetzwidrig und musste zurückgenommen werden. «Zur Eindämmung des Frevels und unvernünftiger privater Holzschläge» unterwarf die Regierung dafür Exportholz dem Zugrecht zum Eigengebrauch jedes Kantonsbürgers innert einer Frist von 14 Tagen (Altermatt 1929, S. 328). Trotzdem müssen anno 1805 unglaubliche Holzmengen ausser Kanton befördert worden sein.

Aber auch die kleinen Nebennutzungen im Wald, die meist von der ärmeren Einwohnerklasse (Hintersässen, Tauner) übertrieben benutzt wurden, stifteten im Walde grossen Schaden. Am 7. Juli 1806 verbot die Regierung das Asche-, Pech- und Kohlebrennen und die Gewinnung von Hagrinnen ohne Platzanweisung durch die Bannwarte.

So trieben sich die Dinge im Walde auf die Spitze, so dass die Regierung am 6. Mai 1807, 10 Tage vor der Wahl Falkensteiners, eine scharfe Verordnung über die Verwaltungsart der Hochwälder erlassen musste. Sie löste die auf Selbstverwaltung der Hochwälder durch die Gemeinden eingerichteten Kommissionen und Forstämter auf und setzte widerspenstige Bannwarte ab.

So hatten sich die Verhältnisse im Solothurner Wald entwickelt, als der erste Oberforstmeister angestellt wurde.

3. Die Wahl Falkensteiners

Der im Jahre 1805 neu ernannte Finanzrat des Kantons, der am 18. Januar erstmals zusammentrat, hat die verschiedenen Verwaltungen unter sich aufgeteilt. Ratsherr Bloch erhielt die Forstverwaltung zugeteilt (Fz. R. Prot. III, S. 1). Ein Rapport des ehemaligen Forstamtes vom 20. Dezember 1804 lautete, «dass in Ansehung der Staatswaldungen eine ziemliche Anarchie herrsche». Der Finanzrat hält am 25. Februar 1805 dafür, dass dies an § 2 und § 12 des Gesetzes vom 28. Oktober 1803 liege, und dass die zur Untersuchung des Waldeigentums niedergesetzte Kommission noch keinen Rapport abgestattet habe. Er beschloss dem Kleinen Rat zu beantragen, diesen beiden Paragraphen zu genügen (Fz. R. Prot. III, S. 54 und 55). Wenn dies eingetreten und Ordnung vorhanden sei, sei «die Anstellung eines Oberförsters unumgänglich erforderlich».

Die Forstverwaltung hatte dem Finanzrat wie bisher und nachher immer wieder für diejenigen Gemeinden, die keine Bannwarte angestellt hatten, Vorschläge für Bannwarte und eine Eidesformel für dieselben zu machen, die sie am 6. Juli abgeliefert hat (Fz. R. Prot. III, S. 216).

Am 19. Juli 1805 hat der Finanzrat an G. Falkensteiner, gewesener k. k. Waldmeister im Fricktal zu Remetswyl (Baden) geschrieben (Fz. R. Prot. III, S. 262 ff): «Bisher hatte der Kanton Solothurn nicht nötig die Holz Kultur anderst zu betreiben, als sie bloss der Natur zu überlassen. Nun aber, da sich aus verschiedenen Ursachen Mangel befürchten lässt, so hat sich die Regierung entschlossen, einen Forstverständigen anzustellen, und demselben die Behandlung Ihrer Forsten zu übergeben. Freunde von Ihnen haben uns mit Ihrem Namen bekannt gemacht, wenn Sie finden, dass Sie der Mann sind, eine solche Stelle zu versehen, so möchten Sie solches uns mit Beförderung anzeigen, und uns zugleich melden, was Sie zum Gehalt begehren, wodenn wenn uns solches convenieren könnte, wir die fernern Bedingnisse in hier mit Ihnen verabreden würden. Vor allem müssen wir Ihnen gestehen, dass die hiesige Regierung nicht im Fall seye, grosse Salaria zu erteilen, dass aber das was Sie für die Forsterstelle aussetzen wird, in Betracht, dass dieser Posten beständig, als ein angemessenes Gehalt könne angesehen werden.»

Am 12. August 1805 antwortet Falkensteiner: «Auf Ihr Verehrliches vom 19ten und Empfang den 29. vorigen Monats, worin Euer Wohlgeboren mir so gütig als grossmüthig die vorhabend — neu zu errichtende Forststelle anerbieten, habe ich die Ehre meinen verbindlichsten Dank mit dem zu erstatten, dass ich nicht nur mit sehnlichstem Wunsche, und dem grössten Vergnügen einem solch vorzüglich als schmeichelhaften Winke zu eilen, sondern auch vermög meinen schon länger erlernten, durch Konkurs-Zeugnisse erwiesene Forstwissenschaft, und durch meine denn mehr als 14 Jahre geleistete sowohl theoretisch als praktische Forstdienste, um so gewissen eine solche Stelle mit Zufriedenheit der Hohen Regierung vertreten würde . . .» (F. A. de 1803 — 09). Zum Gehalt nimmt Falkenstein nicht Stellung, da er

die Verhältnisse nicht kenne, traut aber der Regierung eine «für diesen so wichtig und beschwerlichen Posten» entsprechende Besoldung zu. Er wünscht eine bestimmte Festsetzung der Besoldung in Geld und Naturalien.

Man versteht hier das vom Fricktal her (s. später) gebrannte Kind. Dann verweist er noch auf die Feuersbrunst, die ihm am 24. April Haus und Scheune zerstört habe.

Auch ein weiterer Bewerber, Fehr aus St. Gallen, pensionierter französischer Hauptmann und der Forstwissenschaft Beflissener, hat sich am 29. August für die Stelle gemeldet, weshalb der Finanz-Rat über ihn in St. Gallen Auskünfte einholte (Fz. R. Prot. III, S. 286).

Anfang September berichtet der Finanz-Rat dem Kleinen Rat über die beiden Kandidaten, Falkensteiner von einem Legationsrat Jehle, Fehr von Bürgermeister Escher in Zürich empfohlen. «Letzterer dürfte vielleicht noch anständiger als ersterer seyn», lautet die Empfehlung des Finanz-Rates (Fz. R. Prot. III, S. 303/4). Auch die Besoldung solle vom Kleinen Rat festgesetzt werden, wofür 1200 Fr. nebst Reisespesen vorgeschlagen wurden.

Am 26. November hat der Finanz-Rat «in reifliche Berathung gezogen wie dem in den Hochwäldern obwaltenden Unwesen gesteuert und wie im Holzwesen eine zweckmässige Verwaltung eingeführt werden könnte» und hat gefunden, dass beides so lange unmöglich sei, als das Gesetz von 1803 nicht durchgeführt sei.

Ein Schreiben von Solothurn vom 28. Oktober 1806 — man hatte dort die Sache wieder ad acta gelegt — erhielt Falkensteiner wegen falscher Adressierung (schweizerisches Remetschwyl) nicht. Am 23. Januar 1807 wiederholte die Regierung ihren Bericht an Falkensteiner. Dieser gibt am 8. Februar Antwort und zugleich dem Wunsche Ausdruck, in Solothurn angestellt zu werden und anerbietet sich, persönlich dort vorzusprechen (F. A. de 1803). Diese Vorstellung hat stattgefunden, sowohl beim Finanz-Rat (Präsident Ludwig von Roll) wie bei einigen Grossräten. Bei diesem Anlass sind Falkensteiner in Solothurn drei wichtige Fragen gestellt worden, die er wegen der weitläufigen Begründung schriftlich zu beantworten versprach.

Unterdessen ging auch auf dem obern Draht die Angelegenheit weiter. Am 11. März hat der Kleine Rat die Waldaufsicht behandelt (RM 1807, S. 197). Dabei kam er zum Schluss, dass die Waldkommission in ihren Aufgaben wegen der vorliegenden Schwierigkeiten nicht vorwärts gekommen sei und «dass die schon längst gefühlte Notwendigkeit abermals klar hervorgegangen ist, dass die im Waldwesen herrschende Unordnung nur dann könne behoben werden, wenn eine einzige Person, ein Oberforstmeister mit der obern Aufsicht auf die Waldungen unter Anordnung der nötigen Verfügung beauftragt werde».

Gestützt auf den Rapport des Finanz-Rates vom 9. März 1807, beschloss der Kleine Rat am 11. März (RM 1807, S. 198):

1. Die sogenannte Waldkommission ist von heute an aufgehoben.
2. Es solle dem grossen Rat folgender Vorschlag gemacht werden:
 - A. Es solle Herr Falkensteiner von Remetschwyl bey Waldshut als Oberforstmeister angenommen werden, damit er, solange er der Erwartung der Regierung entspricht, unter der Leitung des Kleinen Raths die Oberaufsicht über die Waldungen und die Anordnung der nötigen Verfügungen über sich nehme.
 - B. Es solle ihm als Gehalt 1200 Franken in Geld und 20 Mütt Korn und 10 Mütt Haaber ausgesetzt seyn, und annoch für das erste Jahr die Wohnung unentgeltlich angewiesen werden. Für diesen Gehalt aber solle er alles nötige Reisen auf sich nehmen, und überhaupt alles das leisten und vollziehen, was sein Amt erheischt und ihm annoch als darauf Bezug habend von Regierung aus aufgetragen werden wird.

Am 7. Mai 1807 übersandte Falkensteiner dem Präsidenten des Finanz-Rates mit den erbetenen Konkurs-Prüfungszeugnissen, praktischen Zeugnissen «die verlangte kleine Übersicht von einem zweckmässigen Forst-Plan», die wegen familiären Angelegenheiten verspätet abgegangen seyen (FA de 1803).

Nochmals wiederholt er den Wunsch für eine baldige, «aber auch zu einer beständigen Anstellung». Es dürfte picant sein, zu sehen, wie Falkensteiner bei seiner Rückreise bei verschiedenen Handelsherren in Laufenburg und Rheinfelden sowie bei etlichen Pfarrherren für die Fayencen des Herrn L. von Roll aus seiner Fabrik in Matzen-dorf Reklame machte.

Auf den «zweckmässigen Forstplan» als Kernstück unserer Ausführungen, ein Schriftstück von programmatischer Bedeutung, kommen wir noch zurück. Es ist neben Hirzels Ausbildungsplan für Forstleute von 1808 für den Kanton Zürich eines der wertvollsten und wichtigsten Dokumente des beginnenden Jahrhunderts.

Offenbar haben diese Vorschläge Falkensteiners in Solothurn eingeleuchtet, denn am 16. Mai ernannte der Grosse Rat Georg Falkensteiner zum Oberforstmeister des Kantons.

Am 20. Mai hat Falkensteiner die Ernennung erhalten und am 28. bedankt er sich dafür mit der Bitte um 5 Wochen Frist für die Erledigung seiner Angelegenheiten. Am 27. Juli hat er seine Stelle angetreten (RM 1807, S. 674).

Am 15. Juli hat der Staatsrat dem Finanz-Rat die Oberleitung des Forstwesens übertragen und dem neuen Oberforstmeister die erforderliche Anweisung zwecks Beginn seiner Arbeit erteilt. «Um sogleich im allgemeinen den Anfang zu machen sind zu viele Vorarbeiten nötig. Unstreitiges Eigenthum, genaue Pläne, Umrisse und Beschreibung der Forsten und hauptsächlich Lokalkenntnisse von Gerechtigkeit und Beschwerden, die auf den Forsten haf-ten, sind Gegenstände, deren Mangel einen allgemeinen Schritt hindern und eine Zeit lang zu verschieben gebieten. Wenn also die Zustände nicht erlauben im ganzen Kanton die Basis der künftigen Forst Cultur izt schon und plötzlich zu gründen, so muss der erste Schritt auf einzelne Forsten oder Bezirke gerichtet werden, um durch die richtige Kenntnis der einzelnen Theile endlich auch jener des ganzen Staats zu erhalten» (RM 1807, S. 674/5).

4. Die Person Falkensteiners

Georg Falkensteiner wurde im Jahre 1766 geboren. Wo und an welchem Tag war nicht zu ermitteln. In der Ortschaft Remetschwyl ob Waldshut, das er immer als Herkunftsstadt angibt, kann er nicht zur Welt gekommen sein. Denn im Pfarrbuch Waldkirch, wohin Remetschwyl kirchgenössig ist, habe ich ihn für die 1760er Jahre nicht gefunden. Auch sticht sein Geschlechts- und Vorname von den dort verzeichneten Namen so stark ab, dass Remetschwyl weder Bürger- noch Geburtsort sein kann.

Über seinen Schulbesuch wissen wir ebenfalls nichts.

Seine forstlichen Kenntnisse erwarb er sich wahrscheinlich bei Trunk (1745 — 1802), der von 1787 — 92 in Freiburg im Breisgau als Professor und Oberforstmeister der Österreichischen Vorlande Forstwissenschaft lehrte. Als Jurist und Kameralist hat Trunk eine selbständige Forstwirtschaftslehre vorgetragen. Da keine Zusammenstellung der Schüler Trunks vorliegt und zur Zeit Trunks der Immatrikulationszwang an der Universität Freiburg i. Br. aufgehoben war, gibt es keine bündigen Beweise für Falkensteiners Studium (briefl. Mitt. v. Prof. Dr. K. Mantel, Freiburg). Gewisse Ausdrücke, wie sie bei der Berufung von Trunk gebraucht wurden sowie eingehende Tabellen (Fz.Schr. 1811 S. 708, 710, 712 bis 15), wie sie Trunk in seinem Tabellenwerk 1789 publizierte (Mantel 1957, S. 143), und die konservative Haltung in der Forstordnung von 1809 (Forsthöheit, Gesetzgebung, Polizei, absolute Leitung der gesamten Forstwirtschaft) lassen es als wahrscheinlich erscheinen.

Die forstliche Tätigkeit muss Falkensteiner seit 1791 ausgeübt haben, denn sein Anmeldeschreiben nach Solothurn vom 12. August 1805 erwähnt «die mehr als 14 Jahre geleisteten sowohl theoretischen als praktischen Forstdienste» (FA 1803/09). Im Jahre 1801 taucht er als königlich, kaiserlicher Forsthüter im Fricktal auf. Hier hat er sich dann politisch stark betätigt. Durch den Frieden von Luneville vom 9. Februar 1801 ist das Fricktal an die Französische Republik gefallen und hat sich Anfang 1802 als selbständiger Kanton erklärt. Mit französischem Einverständnis hat Dr. Sebastian Fahrländer (1768—1841) im Januar 1802 die Verwaltung des Landes übernommen, bzw. usurpiert. Die Exekutive von 3 Mann bestand aus dem Amtsverweser Dr. Fahrländer, dem Rentmeister Georg Falkensteiner und dem Forstmeister Michael Zähringer. Hier muss sich Falkensteiner weitgehend mit dem ehrgeizigen und teilweise despotischen Fahrländer — dem später bekannten Arzt in Aarau (HBLS III, S. 105) — eingelassen haben (Jegge: Fricktal, S. 247 bis 257). Diese Regierung wurde aber gestürzt, Fahrländer gefangen und Falkensteiner durch Überfall verhaftet. Mit französischer Hilfe kam sie als Verwaltungskammer wieder ans Ruder, bis ein neuer Umsturz sie erneut beseitigte. Am 29. Dezember 1802 hat General Ney Fahrländer und Falkensteiner das Bürgerrecht entzogen und sie für Dienste

im Fricktal unfähig erklärt. Falkensteiner hatte das Land bis zum 6. Januar 1803 zu verlassen.

Von diesen Fricktaler Wirren ist für uns von besonderem Interesse der Vorschlag Michael Zähringers vom 1. Mai 1801, im Fricktal eine Forstschule mit vier Klassen zu errichten, die erste für Unterförster, die zweite für Oberförster, die dritte für Forstmeister und die vierte für Forstdirektoren. Diese Schule mit einem für unser Land neuen und einmaligen Lehrplan hatte ihre Leidensgeschichte (L. Weisz 1924, S. 82). Die Verwaltungskammer des Fricktales hatte am 25. März beschlossen, diese Schule in Laufenburg zu errichten mit Georg Falkensteiner, Michael Zähringer und Forstgeometer Georg Will als Lehrkräften. Sie blieb trotz allen Anstrengungen der Lehrer in den Wirren der Zeit stecken und wurde gegen Ende November 1802 von der Fricktaler Gegenregierung aufgelöst.

Falkensteiner muss badischer Staatsbürger gewesen sein. Verheiratet war er mit Margarete Baumgartner aus Villingen. Sie schenkte ihm 3 Kinder: Franziska 1796, Eduard 1798 und Karl Konstantin 1801. Im Jahre 1819 stellte er das Begehr um Aufnahme ins Kantonsbürgerrecht von Solothurn, nachdem er Bürger der Gemeinde Zullwil geworden war. Aber erst 1827 genehmigte der Grosse Rat die Aufnahme ohne Gebühr und ohne den Nachweis über eine Liegenschaft im Werte von Fr. 4000.— erbringen zu müssen, da er seinen Hof in Remetschwil noch nicht hatte verkaufen können. Dass er nicht auf Rosen gebettet war, geht daraus hervor, dass ihm der Finanz-Rat für 1812 wie schon für 2 Jahre vorher den Hauszins bezahlen musste (RM 1812, S. 1072). Nach seinem Tode hafteten auf seiner Liegenschaft in Solothurn Schulden im Betrage von 5500 Franken.

In den Jahren 1809 — 27 verwaltete er auch die Forstkasse und die Chantierrechnung.

Im Jahre 1839 ist Falkensteiner krankheitshalber zurückgetreten. Er wurde dann zum Brandassekuranzkommissär ernannt und als solcher vereidigt (RM 1839, S. 658, 716). Im selben Jahre ernannte die Regierung seinen Sohn Eduard zum Polizeidirektor. Er verwaltete die Brandassekuranzanstalt bis zu seinem Tode am 2. April 1849.

Der neue Oberforstmeister war Ratsherr Kaiser, der im «Forstjournal» 1852 die forststatistischen Angaben über den Kanton Solothurn lieferte.

Anlässlich des Todes von Falkensteiner schrieb das «Solothurner Blatt» vom 23. März über seinen Rücktritt: «Zu bemerken ist, dass der vorige Oberforstmeister Hr. Georg *Falkensteiner* krankheitshalber auf die Wiederwahl verzichten musste. Hätte der wackere Mann einem Fürsten gedient, so würden seine langen Dienste mit einem Gnadengehalt geendigt haben. Die Republik kann nur mit der Achtung der Mitbürger zahlen und diese Pension kann ihm gerechterweise nicht entzogen werden». Die andern Blätter brachten 1849 nur die leere Todesnachricht (freundliche Mitteilung der Zentralbibliothek Solothurn).

5. Das Programm Falkensteiners

Bei seiner persönlichen Aufwartung in Solothurn sind Falkensteiner vor dem Finanz-Rat, wohl von Ludwig von Roll, folgende drei Fragen gestellt worden:

1. in wie weit notwendig es seye die Forsten in einem Staate wissenschaftlich, systematisch und kunstmässig besorgen zu lassen?
2. was für Obliegenheiten, Pflichten und Beschäftigungen des ersten Forstbeamten eigentlich wären?
3. und was der Nutzen, Vortheil und Gewinnst von einer systematischen Forstkultur seyn könnten?

Den ersten Punkt zerlegt Falkensteiner in zwei Fragen, nämlich in die Notwendigkeit der Forstkultur und eine kunstmässige und wissenschaftliche Behandlung derselben.

Er nennt es einen grossen Vorteil, wenn ein Land Überfluss an unentbehrlichen Holzprodukten besitze. Er will keine Angaben machen über Forstgesetze, Beobachtungen und Ausführungen der Oberforstämter in Nachbarländern und -kantonen, sondern erachtet es als Pflicht «eines kultivierten Forstmannes, dafür zu sorgen, dass genug Bau- und Brennholz für Hausbrand, Bergbau, Glashütten, Industrie und viele andere Gewerbe vorhanden sei, ansonst bei Mangel eine gesittete Nation wieder in den alten Zustand der Armut und Roheit zurück sinkt. Welch ein Irrtum wäre es demnach, wenn die Zahl der Menschen immer vermehrt und zu gleicher Zeit die Unterhaltungsmittel nicht nur nicht erhalten oder verhältnismässig vermehrt, sondern wohl gar vermindert würden». Holzarme Länder seien das abschreckende Beispiel. Die Solothurner Regenten hätten die Lage erkannt und wollten die Mittel zur Abwehr anwenden. Auch den zweiten Punkt hofft Falkensteiner ebenso leicht zu beweisen und macht aufmerksam auf die stete Abnahme der Waldfläche seit grauer Vorzeit, wo genug Wald vorhanden und eine fachmännische Bewirtschaftung überflüssig gewesen sei. Dem heute recht spürbaren Holzmangel «durch Wissenschaften, Kunst und Fleiss vorzubeugen und schon in allen Staaten Europas verdient die Verwaltung der Wälder als ein Hauptstaatszweig Aufmerksamkeit und die Sorgfalt der Regierung».

Wenn also eine Regierung den Übeln, also dem Holzmangel vorbeugen oder abhelfen will, so ist es notwendig:

1. den Inhalt der Flächen, die zum Holzbau bestimmt sind, zu wissen,
2. den wirklichen Holzbestand, oder körperlichen Inhalt darauf zu kennen.
3. die jährliche Abgab, Verbrauch, oder Holznothdurft,
4. das Klima,
5. das Erdreich,
6. die vorhandenen Holzgattungen,
7. die Dienstbarkeit und
8. die bestmögliche Benützung aller Theile des Forst- und Jagdregales, genau kennen.

Um aber diese Kenntnisse und Übersicht einer hohen Regierung zu verschaffen, so setzt es folgende Wissenschaften des ersten Forstbeamten zum Grunde im voraus, als

- I. Forstnaturkunde,
- II. Forstmathematik, und Geometrie.
 - a) einige Theile der angewandten Mathematik wie Mechanik, bürgerliche Baukunst,
- III. Forstökonomie und Forstpflege, Forstnutzung, Holzzucht.
- IV. Forst-Kameral-Polizeiwissenschaft mit Forstverbesserung, Forstschatz, Forstertragsbenützung.
- V. Forstrechtstkunde
 - a) Forstregal mit Forstpolizeirecht und eigentlichem Forstrecht,
 - b) Jagdreale mit Jagd-, Fischerei- und Flössungsrecht.

Zu Punkt 3 erachtet Falkensteiner den Gewinn einer solchen Organisation als schwer bestimmbar mangels Kenntnis des Kantons. Ganz allgemein schätzt er bei einer Bevölkerung des Kantons von 45 000 Einwohnern mit einem Holzverbrauch von Brenn-, Bau-, Nutz- und Sagholz von 67 500 Klaftern oder 263 000 m³ oder 5,8 m³ pro Einwohner bei einem minimalen Preis von 4 Franken das Klafter den finanziellen Ertrag auf 270 000 Franken. «Sollte eine solche ungeheure jährliche Erfordernis nicht schon einer zweckmässigen Forsteinrichtung anvertraut werden dürfen?», folgert Falkensteiner daraus.

Auf den schätzungsweise 96 000 Jucharten (34 500 ha) Waldboden (heute 30 000 ha) rechnet er mit einem Holzvorrat von 1 920 000 Klaftern oder rund 7,5 Mio. m³ oder 220 m³ auf die Hektare, was bei dem angenommenen Preis von Fr. 4.—/Klafter einen Stockwert von 7,68 Mio. Franken ergibt. «Und sollte ein solches wahres, unentbehrliches Kapital nicht eine systematische Forstverfassung verdienen?». Diese Begründung erinnert uns an diejenige in der Werbeschrift des Schweizerischen Forstvereines von 1919 über die Produktionssteigerung der schweizerischen Forstwirtschaft.

Dann setzt sich Falkensteiner noch mit dem Thema Gesetz und Freiheit auseinander.

Diese Wissenschaften sind zwar nicht allen Forstbeamten gleich notwendig, sondern es kommt darauf an was für Stellen dieselben vertreten und worin ihre Verrichtungen bestehen.

Die Pflichten und Beschäftigungen des ersten Forstbeamten oder eines Oberforstmeisters, der die Administration des Forstwesens des Kantons besorgt, sind nebst der pünktlichsten Befolgung der hohen Aufträge folgende:

1. Muss er die Forstpolizei und Forstjurisdiktion mit Nachdruck handhaben. Dahn gehören auch die Jagd-, Fischerei- und Flossrechte.
2. Die Hoheitssteine des Kantons, wie nicht minder der Staatsforsten sowohl, als der Ackerig- und Jagdgerechtigkeiten in fleissiger Obhut halten, damit wenigst der Flächeninhalt nicht verschmäleret werde.
3. Das Kassen- und Rechnungswesen in gehöriger Ordnung halten.
4. Die höchstmöglich kameralische Benützung der Forstprodukte seiner hohen Stelle vorzuschlagen, die Nutzungs- und Unterhaltungsanschläge nach dem Ertrage der Forste, und zur allgemeinen Befriedigung der Bedürfnisse in Erwägung zu ziehen, und
5. Die Forsteinkünfte, auch
6. Die auf denen Forsten haftenden Dienstbar- und Gerechtigkeiten zu schätzen, deswegen also in allen Fällen mit Gründen bei seiner hohen Stelle sich zu verwenden, und dahin überhaupt zu sehen, dass die Forsten, als das was sie sind — als Erwerb und Nahrungsquelle des Kantons zur möglichst hohen Benützung der Regalien, bewirtschaftet werden.
7. Der Oberforstmeister muss daher trachten, dass sämtliche Forsten in geometrische Karten unter seiner Aufsicht und Direktion nach punktierten Vorschriften aufgenommen und darnach

8. seiner hohen Regierung jedes Jahr einen pünktlichen Forstnutzungsetat vorlegen zu können, ohne welch ersteres alles ungewiss wäre.
9. Auch ist des ersten Forstbeamten eines Staates Unparteilichkeit, Gerechtigkeit, Unbestechlichkeit, Unbefangenheit und Treue, Eifer und Fleiss, gegen den souveränen Staat sowohl als gegen seine Untergebenen Forstbediensteten und Mitbürger erste Pflicht, die er nie aus den Augen zu lassen hat, wenn er das Gute für denselben erzwecken will.
10. Das Hauptaugenmerk des Oberforstmeisters soll auch sein, dass die vorhandenen Fabrikationen, Manufakturen, und der Kunstfleiss nicht nur im beständigen Unterhalte mit Holz versehen, sondern auch noch weiters vermehrt werden können, welche die Finanzen des Staates einzig im grossen vermehren, daher alle jene Gegenstände in der bürgerlichen Baukunst sowohl als auch bei der Wasserbaukunst und allmöglichen Holzgebrauch wohl untersuchen was notwendig und überflüssig, folglich den Forsten nützlich oder schädlich sei; denn nur durch diese Zweige können die Forsten unbegreiflich geschont und die Fabriken erhalten werden. Daraus verstehet sich endlich, dass
11. der erste Forstbemate zur Vermessung, Einteilung und Abschätzung sämtlicher Forsten hauptsächlich mitwirken und besonders Aufsicht halten müsse, weil diese Verrichtungen die Grundlage des ganzen Forstwesens und einer zweckmässigen Forstkultur ist, woraus der Mangel oder der Überfluss erkennt, und darnach die erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden können. Weswegen schliesslich
12. dem Oberforstmeister auch zustehet, seiner hohen Regierung zweckmässige und annehmbare nützliche Vorschläge, und Entwürfe zu einer allgemeinen Kantons-Forstordnung fürzulegen.

Dagegen aber wäre eines Forstinspektors seine Pflicht

1. Fleissige Aufsicht und Bereisung der Waldungen und Gränzen, auf alle ihm anvertrauten Grenzsteine und deren immerwährende Erhaltung, Holzausstock- oder Verwüstungen in denen Forsten, Diebstählen an Holz, Wildprät, und allen übrigen Holzprodukten; Handhabung des Forstgesetzes, und besonderen Verordnungen, genaue Aufsicht über die Bannwarten, Holzhauer, Köhler, Harzer, Hirten und auf alle in denen Forsten handierenden Personen, treue Verwaltung, und fleissige unparteiische Berichte an seinen Obern, oder vorgesetzten Forstbeamten.
2. Pünktliche Vollziehung aller Befehle seines Obern, worunter auch der Forstnutzungsetat begriffen ist.
3. Zweckmässige Vorstellung nach Lokal- und andern Umständen, worunter auch nützliche Anträge begriffen sind.
4. Die Besorgung des angeordneten Wiederanbaues von Holz, durch natürlichen Anflug, künstliche Besamung, und Bepflanzung mit angemessenen Holzpflanzen, die Hägung des Gewilds, und Schonung der Fische, sollte der Wildstand aber übertrieben, nicht verhältnismässig und der Landwirtschaft nachteilig sein, dieses beim Forstnutzungsetat berichten, um dagegen Verfügung treffen zu können.

Der Bannwarten ihre Hauptpflichten sind:

1. Stäte Aufsicht über die Gränzsteine, es mögen sein welche es wollen
2. Auf die Forst-, Jagd- und Feldfrevel genaue und tägliche Spähe haben.
3. Pünktlichen Gehorsam seinem Obern leisten
4. Die Schläge fleissig besuchen, und in Gehauen auf die Holzmacher, Köhler, Harzer genaue Aufsicht tragen, und nicht zulassen, dass das zum Kunstfleiss angezeichnete Holz zu Brennholz verwendet, auch zu verhüten, dass durch Köhler, Holzhacker und Hirten etc. ein Brand entstehe auch keine andere Bäume, als angewiesen sind, geharzet werden

5. Die Forstordnung in allen Punkten zu pünktlichen Erfüllung zu bringen.

Es verstehet sich daher, dass ein jeder Bannwart schreiben, lesen und rechnen kann und auch die Holzarten kenne.

Dieses Programm, für seine Zeit etwas grundlegend Neues und Fortschrittliches, hat vor allem die Produktionssteigerung im Auge. Es rückt von den jahrhundertealten Palliativmitteln des Holzsparens, des Ersatzes von Holz durch Stein, Ziegel, Erde und Torf gründlich ab und rückt eine vermehrte Erzeugung von Holz durch fachmännische Behandlung der Waldungen in den Vordergrund. Es sind dies dieselben Mittel und Wege, wie sie Hirzel in Zürich, Gruber und Kasthofer in Bern und Zschokke in Aarau vorgeschlagen haben. Es zeugt vom Weitblick der damaligen Solothurner Regierung, vor allem Ludwig von Rolls, diese Vorschläge angenommen und die Mittel zur Durchführung bereitgestellt zu haben. Wie weit im Walde draussen der Fortschritt durchgesetzt werden konnte, zeigen wir später.

6. Die Tätigkeit Falkensteiners

Nach seiner Wahl und dem etwa anfangs Juli erfolgten Umzug nach Solothurn arbeitete sich der neue Oberforstmeister sofort in sein Tätigkeitsgebiet ein. Am 15. Juli hat der Staatsrat dem Finanz-Rat die Oberleitung des Forstwesens übertragen (RM 1807, S. 674/5) und am 27. Juli dem Oberforstmeister die erforderliche Anweisung für den Beginn seiner Arbeit erteilt. Als Hauptpunkt sind darin enthalten: «Unstreitiges Eigentum, genaue Pläne, Umrisse und Beschreibung der Forsten und hauptsächlich Lokalkenntnisse von Gerechtigkeiten und Beschwerden, die auf den Forsten haften, sind Gegenstände, deren Mangel einen allgemeinen Schritt hindern und eine Zeitlang zu verschieben gebiethen. Wenn es also die Umstände nicht erlauben, im ganzen Kanton die Basis der künftigen Forst Cultur izt schon und plötzlich zu gründen, so muss der erste Schritt auf einzelne Forsten der Bezirke gerichtet werden, um durch die richtige Kenntnis der einzelnen Theile endlich auch jene des ganzen Staates zu erhalten. Die Birs Amteyen biethen zu diesem Endzweck die vorzüglichere Gelegenheit dar . . .» Die Oberamtmänner erhielten die Anweisung, Falkensteiner den örtlichen Forstbeamten (Bannwarten) vorzustellen. Im folgenden Jahr erhielt der Oberforstmeister den Auftrag, die Waldungen der Amteien Olten-Gösgen zu untersuchen (RM 1808, S. 261) auch hier wieder die der Holzausfuhr auf dem Wasser stark ausgesetzten Gebiete. «Durchführung wiederholter Bereisungen aller Bezirke des Kantons und Erkundigungen auf Ort und Stelle» mussten dazu dienen, «die Lokalitäten und besondern Verhältnisse des dem Kanton Solothurn eigenen Forstwesens kennen zu lernen» (Fz. R. Prot. 1809, S. 873). So lautete eine andere Anweisung des Finanz-Rates.

Nun begannen sich die Aufgaben für den neuen Forstbeamten zu türmen. Waren es solche von aussen oder solche, die er sich selbst stellte, gewesen? Im Dezember 1808 schon lieferte er einen Bericht über den misslichen Zu-

stand der Staatswaldungen ab (Fz. Schr. 1808), den er dem Fehlen eines Gesetzes und des nötigen Personales zuschreibt. Aber auch allgemein stand es mit den Waldungen bös. So musste 1808 festgestellt werden, dass, als aus dem Gericht Oberdorf viele Sagholtzbegehren eingegangen waren, bei deren Bewilligung «in zwei, längstens drei Jahren in den im Umkreis der vier inneren Amteien gelegenen Hochwaldungen kein Sagholtz, selbst für die dringendsten Bedürfnisse mehr zu finden sei» (Fz. Schr. 1808, S. 415). Auch spätere Berichte und einzelne Gemeindechroniken bestätigen diese katastrophalen Verhältnisse, welche nicht nur die Holzmenge, sondern wegen der jahrhundertelangen negativen Auslese auch die Holzgüte betrafen.

Diese Zustände haben wohl den Stand Solothurn bewogen, alle Verkäufe von Holz und Holzkohle ausser Landes ohne behördliche Bewilligung zu verbieten (RM 1808, S. 97). Auf Beschwerde des Kantons Aargau bei der Tagsatzung musste diese verfassungswidrige Ordnung zurückgenommen und die Freiheit des Holzhandels wiederhergestellt werden. Wie bei diesem Erlass neigte damals allgemein Solothurn eher zur Förderung des Polizeistaates. Anlässlich einer grundsätzlichen Erklärung des Grossen Rates vom 28. November 1808 über die Freiheit des Holzverkehrs in der ganzen Eidgenossenschaft hat der Rat, um diese «Missbeliebigkeiten» zu beheben, die Vorlage eines zweckmässigen Forstgesetzentwurfes für die Herbstsession verlangt. Vordringlich hat er verordnet: «Bis zum Erscheinen dieses Gesetzes sind die Schläge auch im Privatwald ohne Bewilligung des Regierungsrates verboten. Geschlagenes Holz kann abgeführt werden. Der Verkäufer hat dem Oberamtmann auf Grund eines Bannwartattestes zu beweisen, dass das Holz aus seinem Privatwald stammt.»

In vorderer Linie stand immer wieder der Streit mit den nutzungsberechtigten Gemeinden um die Holzbezugsbegehren. Diese wurden immer reichlich hoch präsentiert und mussten dann herabgesetzt werden, um die schlechende Waldzerstörung zu verhindern. Zu denjenigen für das Jahr 1811 äusserte sich Falkensteiner dahin, dass für die Holzkultur erst einmal Mittel und Opfer aufzuwenden seien, der Waldboden genüge in seiner Ausdehnung (RM. 1810, S. 1053). Eine gute Ausnützung dieses Bodens werde dereinst alle Bedürfnisse befriedigen können, was er sicher auch von den Vermessungen und Abschätzungen erwartete (RM. 1810, S. 1055).

Daneben waren die Stocklösungstaxen für die Bezugsberechtigten neu zu bestimmen, die der Oberforstmeister in einem sehr gründlichen Bericht vorlegte (Fz. Schr. 1809, S. 475). Sie wurden darauf durch Gesetz vom 5. Juni 1810 in allen Einzelheiten geregelt.

Wohl von der Arbeitslast des Oberforstmeisters überzeugt, gab ihm der Kleine Rat einen Sekretär in der Person des neu ernannten Holzkontrolleurs bei.

Eine weitere grundlegende Aufgabe stellte sich Falkensteiner selbst, nämlich die Ausbildung von Gehilfen im Aussendienst. Am 26. Dez. 1808

forderte er in einer klaren, umfangreichen Eingabe mit ausführlicher Begründung ein Forstgesetz und das nötige Personal zu dessen Ausführung und seine Ausbildung in einer Forstschule (Fz. Schr. 1808). Dabei wies er auf den Aargau hin.

Die Forstschule kam zuerst zustande. Der Finanz-Rat hat dieses Projekt eingehend geprüft und dann den Räten vorgelegt (Fz. Schr. 1808, S. 271). Am 12. Januar 1809 beschlossen Schultheiss, Kleiner und Grosser Rat des Kantons Solothurn die Errichtung einer Forstschule (Prot. u. Beschl. 1809, S. 6):

1. Es soll noch im Laufe dieses Winters eine Forstschule errichtet werden, in welcher vom Oberforstmeister Herrn Falkenstein der Unterricht in der Verwaltungsart der Forsten, und jener in den geometrischen Waldvermessungen, durch den obrigkeitlichen Feldmesser Herrn Hirt ertheilt werden wird.
2. Aus jenen Amteyen, in welchen Staatswaldungen liegen, übernimmt der Kleine Rat die Verköstigung zweyer jungen Kantonsbürger während dem ganzen Unterricht; sollten aber aus diesen Amteyen die nöthigen Zöglinge nicht forfindig gemacht werden können, so wird der Kleine Rat diese Anzahl aus einer jeden Amtey einberufen lassen.
3. Der Unterricht ist unentgeltlich.
4. Die Bewerber müssen richtig lesen, schreiben und rechnen können, im Alter von 18 bis 40 Jahren stehen und von rechtschaffenen Eltern stammen. Aus den Schülern wird der Kleine Rat nach bestandener Prüfung 6 zu Unterförstern anstellen.

Am 12. Mai 1809 berichtet der Finanz-Rat über den Erfolg der Schule, dass sich auf die Bekanntmachung hier so viele Bewerber gemeldet hätten, dass auch bei dreifachem Territorium des Kantons nicht alle anzustellen gewesen wären. Durch Vorprüfungen sei die Zahl auf 13 herabgesetzt worden. Die beiden Lehrer hätten «durch ihren passenden und reichlichen Unterricht beinahe das Unmögliche geleistet; sie verdienen allerdings das grösste Wohlwollen der Regierung». Auch die Schüler ernteten Lob. Als das Ende des Unterrichtes nahte, machte Falkensteiner den Vorschlag, den Unterricht bis mindestens Anfang Oktober fortzusetzen. Der Kleine Rat stimmte zu, «die Forstschule solle sowie es die häuslichen Geschäfte der Schüler bei ihren heimatlichen Feldarbeiten gestatten, fortgesetzt werden; der Oberforstmeister solle bei seinen Sommerbereisungen jedesmal die Forstschüler aus dem Bezirk mitnehmen, den er bereisen will, um sie so mit den Lokalverhältnissen des ihnen einst anzuvertrauenden Forstbezirks und mit der Praxis der Forstwissenschaft vertraut zu machen». Der Standesfeldmesser hatte seine Arbeit ebenso fortzusetzen, damit die Schüler ihre Stellen am 1. Oktober antreten können (Fz. Schr. 1809, S. 272 — 274).

Auf Antrag des Finanz-Rates beschloss der Kleine Rat am 9. Mai 1810 die Förster der 6 ersten Forstbezirke zu bestätigen und ihren Gehalt ab 1. Oktober auszurichten, nachdem er schon im Vorjahr beantragt hatte, sie mit den nötigen Vermessungsinstrumenten auf Staatskosten auszurüsten (Fz. R. Prot. 1809, S. 637).

Damit hat der Kanton Solothurn seine ersten Kreisförster, wie sie heute noch genannt werden, erhalten.

Nun wäre es ja geradezu ein Wunder gewesen, wenn sich nun alles normal entwickelt hätte, denn der Sprung vom Alten zum Angestrebten war übergross. Bis zum Jahre 1818 waren die meisten Kreisförsterstellen wieder verwaist. Offenbar waren den neuen Forstbeflissenen die Hindernisse zu gross, die Widerstände zu schwer gewesen, so dass sie aufgaben. Auch wurden 1813 zwei Förster als Feldmesser verwendet (RM. 1812, S. 1307). Im Jahre 1818 war dem Kleinen Rat (RM. 1818, S. 290) infolge einer Vakanz in Dorneck-Thierstein und der Notwendigkeit der Förderung der Waldmessungen (Fz. Schr. 1816/19, S. 34/5) ein von Forstdirektion und Finanz-Rat vorgelegtes Forstschulprojekt für 1819 genehm. Der Unterricht wurde zu den früheren Bedingungen nach Ausschreibung ab 13. April im Früh- und Spätjahr durch Falkensteiner allein durchgeführt.

Schon neben der ersten Forstschule gingen die Vorbereitungen für ein neues Forstgesetz einher. Der Frühjahrssession des Grossen Rates legte Falkensteiner die Grundsätze dar, die eine Landesforstordnung enthalten müsse (Fz. R. Prot. 1809, S. 872 ff). Er erhielt den Auftrag, eine solche auszuarbeiten. Bereits Anfang Mai lag diese vor dem Finanz-Rat, der die Arbeit des Oberforstmeisters besonders würdigte.

Am 24. August 1809 legte der Finanz-Rat mit einem 9seitigen Bericht den Gesetzesvorschlag vor, wobei er glaubte «das Zeugnis ablegen zu müssen, wie sehr sich der Oberforstmeister durch Kenntnisse und Tätigkeit ausgezeichnet und so den Erwartungen der Regierung bis dahin in vollem Masse entsprochen hat».

Dieser Gesetzesvorschlag zerfiel in 2 Teile, in «die allgemeine Landesforstordnung» und in das Forstfrevelstrafgesetz und hat nach Ansicht des Finanz-Rates «die möglichste Vollkommenheit erreicht». Das dürfen wir auch heute noch bestätigen.

In diesem Entwurf ist bereits deutlich der Grundsatz der Nachhaltigkeit festgelegt, auch für die Waldungen der Korporationen (Klöster, Stifte, Rechtsame): «Dass eine Gemeinheit in Rücksicht auf ihr Besitztum nur Nutzniesserin ist, und also das Kapital ihren Nachkommen, wenn schon nicht vermehren, so wenigstens erhalten solle» (Fz. R. Prot. 1809, S. 878).

Die Privatwaldbesitzer werden darin zu nachhaltiger Wirtschaft nur ermahnt.

Wie vorgesehen, beschlossen am 28. Herbstmonat 1809 Schultheiss, Kleine und Grosse Räte des Kantons Solothurn diese Allgemeine Forstordnung als Forstwirtschafts- und Forstpolizeigesetz in Kraft zu setzen (Prokl. 1809, S. 1113). Sein Inhalt war folgender:

Die obere Aufsicht, die innere und äussere Verwaltung und Bewirtschaftung der Waldungen sowie Handhabung und Ausführung der verordneten Forstpolizeigegenstände über sämtliche Forsten des Kantons wird unter unmittelbaren Befehlen des Kleinen Rates dem Oberforstmeister übertragen.

Der Kleine Rat bestimmt Uniform, Bewaffnung und äusserliche Auszeichnung zu jedermanns schuldiger Achtung des Oberforstmeisters. Der Kanton wird in 8 Forstbezirke eingeteilt, deren Leitung je einem in der Kantonsforstschule unterrichteten und geprüften Förster übertragen wird. Die einzelnen Waldungen sind einem Bannwart unterstellt. Förster und Bannwarte sind bewaffnet.

Verkauf und Verteilung von Gemeinde- und Korporationswaldungen sind verboten. Berechtigte Ansprüche von Holzrechten im Staatswald sollen gütlich beigelegt oder vom Richter entschieden werden. Rodungen sind nur mit Bewilligung des Kleinen Rates gestattet. Die Holzrechte im Staatswald vor 1798 werden nach Massgabe des Holzbestandes in den betreffenden Gemeinden anerkannt. Berechtigte Gemeinden und Private sind schuldig, alle erforderlichen Arbeiten zur Forstkultur, Grenzberichtigung, Wiederherstellung, Anbauung, Einfriedung, Aufnahme, Abschätzung und Benutzung dieser Waldungen unentgeltlich zu leisten. Die Abgabe von Sag- und Bauholz soll nur nach gründlicher Prüfung der Gesuche erfolgen mit der eventuellen Weisung, in Stein zu bauen und strikte Ziegel für die Dächer zu verwenden. Brennholz ist durch Bau gemeinsamer Back- und Waschhäuser und sparsame Einrichtung der Feuerstätten zu sparen. Die Holzbedürfnisse des ganzen Landes sind innerhalb eines halben Jahres festzustellen wie auch die vorhandenen Waldungen nach Grösse, Lage und Holzbestand zu beschreiben. Die Staatswaldungen sind zu vermessen, kartieren, beschreiben, die Grenzen zu bereinigen und auszusteinen. Die Staats-, Gemeinde- und Korporationswaldungen sind nachhaltig zu bewirtschaften. Krankes, zusammengedrücktes und windgefälltes Holz ist aus dem Walde zu schaffen. Die Schlagführung hat zur Hauptache von Ost nach West zu erfolgen. Da wo sich keine natürliche Verjüngung einstellt, müssen Pflanzungen und Saaten nachhelfen.

Holzbegehren müssen zeitig angemeldet, scharf geprüft und inhaltlich genau umschrieben von den Förstern bis 1. August der Forstdirektion eingegeben werden. Für Lohrindenbegehren der Rotgerber gilt derselbe Zeitpunkt. Die entsprechende Verwendung der Forstprodukte ist zu kontrollieren.

Die Holzanweisungen aus dem Staatswald besorgen die angestellten Förster mit dem Waldhammer. Auch die Fällungszeiten werden geregelt, wie auch die Stockrodung an unschädlichen Orten gestattet. Brennholz und über 18 cm dicke Nutzholzstämme sollen mit der Säge gefällt und nicht geschrotet werden. Die üble Gewohnheit, 3 bis 4 Fuss hohe Stöcke zu belassen und diese nachher als Stöcklibrennholz zu gewinnen, wird verboten. Dann setzte die Ordnung auch das Verkaufsmass der verschiedenen Sortimente fest, suchte dass Übermass der Abfuhrwege zu vermindern und die Zeit der Abfuhr zu regeln.

Dem Forstschutz gegen Weide und die vielen kleinen Nebenbenutzungen sowie gegen Schädlinge gelten 23 Paragraphen, den Vorsichtsmassregeln gegen Feuer, Theer-, Pechbrennen, Harzsieden, Aschebrennen und Potasche-

sieden, Kohlebrennen, Hausbau in Waldesnähe, Rauchen und Feuern im Walde, Motten und Reutebrennen sowie Löschen von Waldbränden 16 Paragraphen.

Zu dieser Forstordnung, die Falkensteiner so rasch vorlegen konnte, hatte er gute Vorlagen. Sie ähnelt vor allem in der Ausdehnung der ihm sicher bekannten Forstordnung von Kaiser Joseph II. von Österreich für die vorderösterreichischen Lande (wozu das Fricktal gehörte) vom 7. Dezember 1786, aber noch mehr der bekannten Forstordnung des Fürstbischofs von Basel von 1755 (L. Weisz 1935). Vieles davon aber lag so im Zuge der Zeit, dass es fast überall ähnlich geregelt werden musste wie zum Beispiel in Zürich 1807 durch Hirzel. Wenn auch Falkensteiner dies und das von andern Forstgesetzen übernommen hat, so besticht doch seine Einfühlung in die Solothurner Verhältnisse und die in so kurzer Zeit gewonnene Kenntnis von Land und Leuten. Einen Vorwurf können wir ihm nicht ersparen:

Diese Forstordnung mit ihren 86 Paragraphen war sicher ein vollständiges Werk, aber weit übersetzt im Verhältnis zu den vorhandenen Umständen und den zur Verfügung stehenden Kräften. Das war wahrscheinlich mit ein Grund zur Resignation der Kreisförster, die allein im «Dschungel» draussen zum Rechten sehen mussten.

Im gleichen Monat folgte noch das Gesetz über die Bestrafung der Forstfrevel (Prokl. 1809, S. 168).

Mit diesen beiden Gesetzen von 1809 stand Solothurn unbestreitbar an der Spitze des forstlichen Fortschrittes im Lande. Wie es aber im Walde draussen tatsächlich ausgesehen hat, werden wir noch sehen.

Sowohl bei der Berufung Falkensteiners wie bei der Begründung der Forstschule und der Aufstellung der Forstordnung müssen wir noch eines Mannes gedenken, der zu jener Zeit Mitglied des Kleinen Rates und als solcher Präsident des Finanz-Rates war: Franziscus, Petrus, Ludwig, Leo von Roll (1771 — 1839). Er war schon in der Ökonomischen Gesellschaft tätig gewesen, hat 1797 die Fayencefabrik Matzendorf gegründet, dann sich der Eisenverhüttung mit dem dortigen Hochofen zugewandt. Er ist schliesslich durch den weitblickenden Ankauf und die Übersiedelung seiner Unternehmen nach Gerlafingen (Altermatt 1929, S. 84), wo die grossen, in Solothurn mangelnden Holzmengen auf der Emme und Aare zu erhalten waren, zum Begründer der Weltfirma seines Namens geworden. Er hatte die forstlichen Notwendigkeiten mit klarem Blick erkannt und Falkensteiner im Finanz-Rat und im Kleinen Rat weitgehend unterstützt.

Nun hiess es mit Hilfe der Kreisförster das neue Gesetz zu vollziehen. Am 16. Mai 1811 erhielt der Finanz-Rat den Auftrag, über die Lage der Staatswälder eine «umständliche Beschreibung» aufzunehmen. Dazu erachtet er als nötig, sämtliche Waldungen auszumessen, zu kartieren, den Holzbestand aufzunehmen und den künftigen Ertrag abzuschätzen (Fz. R. Schr. 1811, S. 699). Am 30. Mai hat der Grosse Rat die Vermessung und Abschät-

zung der Hochwaldungen (= obrigkeitliche Wälder) befohlen. Nach eingeholtem Vorschlag der Forstverwaltung genehmigte er gemäss Bericht des Finanz-Rates vom 1. August 1811 die klare Gliederung in Markenbereinigung, Vermessung und Bestandesaufnahme. Bei der Markenberichtigung allein schon türmten sich die grössten Schwierigkeiten, indem die meisten Grenzen unbestimmt und von den Anstössern oft zu ihren Gunsten verschoben worden waren. Da Beweise und Zeugen meistens fehlten, hat der Finanz-Rat angeordnet, dass jeder Bezirksförster mit ein oder zwei Gemeindevorgesetzten oder eines in der Gemeinde kundigen Mannes sich auf dem Lokal mit den Anstössern über die Grenzen zu einigen, diese in eine Tabelle einzutragen und zu verpfählen habe, wobei nicht kleinlich verfahren werden solle. Bei unlösbaren Differenzen hatte die «Waldgrenzberichtigungskommission», bestehend aus dem zuständigen Oberamtmann, dem Oberforstmeister und dem Standesfeldmesser zu entscheiden und numerierte Steine setzen zu lassen auf Kosten des unterliegenden Teiles (Fz. R. Schr. 1811, S. 701).

Die darauf folgenden Waldvermessungen mittels Messstich im Flächenmass von 40 000 Fuss die Juchart hat nicht nur die Grenzen, sondern auch den Bestand (Holzart, Alter, Fläche), die Wege, Bäche, Flüsse, Möoser, Teiche und die Anstösser zu erfassen. Die Holzarten sind in Farbflächen und nicht mit einzelnen Bäumchen anzugeben. Um die Kosten der Vermessung zu ermitteln, sollen einige hundert Jucharten in der Ebene und im Berg im Taglohn vermessen und kartiert werden. Der bezügliche Entwurf eines Beschlusses ging an den Kleinen Rat. Falkensteiner hat dazu am 25. Juli 1811 die eingehende Begründung (Fz. R. Schr. 1811, S. 705 bis 721), ein ausgedehntes Tabellenwerk, sozusagen eine vollständige Vermessungsinstruktion, die allein einer Betrachtung wert wäre, geliefert. Falkensteiner hat immer die Vermessung und Abschätzung der Staatswaldungen als Grundlage für eine Abtretung an die berechtigten Gemeinden, die damals schon erwogen wurde, betrachtet.

Am 4. Oktober 1810 hatte sich der Finanz-Rat wieder einmal mit den Holzbegehren der Gemeinden zu befassen. Er stellte dabei fest (RM. 1810, S. 1053 bis 1056):

1. Die von den Gemeinden eingegebenen und in Tabellen zusammengefassten Holzbegehren sind weit übersetzt (zum Beispiel Rb. 1835/6).
2. Damit ist unwiderlegbar bewiesen, dass wenn im Forstwesen überhaupt nicht die strenge Ordnung eintritt, welche die Forstordnung vorschreibt und diese ohne Rücksicht auf Nebensachen gehandhabt wird, alles endlich unbefriedigt bleiben wird und jede Stunde, während welcher eine Verbesserung verschoben wird, ein progressiv vermehrter Verlust ist.
3. Wenn Pflanzung, Besamung, Beschützung der Wälder nicht strenger gehandhabt werden, so werden in Zukunft die Anweisungen an die Gemeinden immer kleiner.
4. Es dürfen keine Mühe und Arbeit, keine Kosten und Opfer gescheut werden um das Holz zu schonen und zu vermehren.
5. Auf die Zeit, wo aller Waldboden des Kantons gehörig benutzt sein wird, die zuverlässliche Versicherung gegeben werden kann, nicht nur jedem sein benötigtes Holz ohne Unterschied verabfolgt werden kann, sondern Aussicht auf Überschuss besthe.

Diesen allgemeinen Anmerkungen müssen diejenigen folgen, die die diesjährigen Anwendungen betreffen. Als Massstab gilt:

- a) Bei den Holzanweisungen ist auf die Notdurft des Petenten wie auf den Forstzustand der Gegend Rücksicht zu nehmen.
- b) Alle Holzbegehren, die nicht unumgänglich nötig scheinen oder durch Stein- und Maurerarbeit ersetzt werden können, auch Küchenböden und Stallbrücken, sind abzuweisen.
- c) Dass das von den Professionisten in grosser Menge verlangte Nutzholz herabgesetzt werden soll, da die Privaten das Holz für Werkgeschirr selbst verlangen.
- d) Dass in allen Gemeinden ein Vorrat an Brunnendünnkeln vorhanden sei.
- e) Wo Holz für Neubauten abgeschlagen wird, kann mit angekauftem Holz gebaut werden.

Im selben Jahr sind die neu ernannten Förster zu einem Ergänzungskurs mit Unterricht über das Forstgesetz einberufen worden.

Anno 1812 hat der Kleine Rat geboten, die Waldvermessungen im Bezirk Olten zu beschleunigen (RM. 1812, S. 676), anderseits einen Vorschlag geprüft, die Abtretungen ohne Vermessung vorzunehmen. Infolge der Kosten für die Vermessungen hatte sich ein Opposition gebildet.

Als am 8./9. Januar 1814 durch einen Staatsstreich des ancien régime die Mediationsregierung gestürzt und trotz der Jänner-, Juni-, Oktober- und Novemberputsche mit Hilfe Bern am Ruder blieb (v. Arx 1877), hat Falkensteiner seine Dienste der neuen Regierung angeboten, die diese Mitte Januar gnädig annahm und ihn auf zwei Jahre wählte (RM. 1814, S. 106).

Im Frühling 1814 erhielt der Finanz-Rat vom Kleinen Rat den Auftrag zu untersuchen, «ob das Forstwesen nicht einer ökonomischen Einrichtung bedörfe und einen dahерigen Vorschlag einzureichen» (RM. 1814, S. 555).

Während seiner Wirksamkeit war die Zeit Falkensteiners neben den schon genannten Verrichtungen ausgefüllt mit Prüfung der jährlichen Holzbegehren der Gemeinden an den Staatswald, Abwehr der Weigerung der Bürger Holz zu sparen, Holzabgabe an Klöster, Rodungsbegehren, Marchstreitigkeiten, Waldbrände, Frevelsachen und Bussenerlass, Kampf gegen unbefugte Nebennutzungen wie Harzen, Aschebrennen, Rasenbrennen (dieses siehe Grossmann 1930, S. 211).

Die durch das Gesetz vom 13. März 1824 aufgestellte Pflicht, die Hochwälder und Allmenden ins Grundbuch aufzunehmen, wurde vom Kleinen Rat im Juli 1826 erlassen, da sie sich als zu kostspielig erwies und Handänderungen nicht zu befürchten waren. Wie leicht wäre dieses Geschäft gewesen, wenn nicht immer — aus Kostengründen — die Waldvermessungen Falkensteiners gebremst worden wären.

Ein Beschluss des Kleinen Rates vom 4. Juli 1826, gestützt auf einen Bericht des Finanz-Rates regelte das «Gabeholz für die Eingeteilten und Ansassen» wie folgt:

1. Es solle den eingetheilten Ansassen die Hälfte Gabeholz gegen die gleiche gesetzliche Taxe wie dem Ortsburger, nach ihrer Klasse als Bauer oder Tauner verabfolget werden.
2. In Betreff der Ansassen aber wird in der Folge bestimmt werden, wieviel Gabeholz denselben nach Verhältnis des in ihren Gemeinden zu haltenden Gegenrechtes bestimmt werden könne.

Ein ähnliches Kreisschreiben über die Beholzungsart der Hintersässen erging am 24. Januar 1827, da sich auch hier Anstände ergeben hatten. Darum solle, solange der Holzbestand es nicht anders erlaubt:

1. Den Hintersässen, welche Kantonsbürger sind, in derjenigen Gemeinde, wo sie sich aufhalten, die Hälfte Gabenholz gegen nämliche Taxe, wie dem Ortsburger, nach ihrer Klasse als Bauer, Halbbauer oder Tauner verabfolgt werden.
2. Hintersässen aus Gemeinden mit Rechtsamewaldungen ohne Gegenrecht haben keinen Anspruch auf Holz aus den Hochwäldern.
3. Ebenso hat der niedergelassene Landesfremde gar kein Recht auf Gabenholz.

Aus dieser Klassifizierung der Einwohner schon können wir uns ungefähr ein Bild machen, mit welchen Schwierigkeiten die Feststellung der die Holzrechte abzulösende Waldzuteilung an die Gemeinden bringen musste. Anderseits begegnen wir hier den ersten Anfängen einer sozialen Besserstellung dieser Einwohnerklassen.

Im Frühjahr 1829 regelte der Kleine Rat die gegenseitige Holzaus- und Einfuhr mit den Kantonen Bern und Basel.

Nun nähern wir uns allmählich dem Jahre 1830, in dem im Dezember der «Balsthalertag» stattfand. Die Gemeinden wurden auflüpfischer, der Holzfrevel nahm zu. Der Kleine Rat gestattete in einem Zirkular an die Oberamtmännern den Staatsbannwarten einen Gehilfen zur Bekämpfung des Forst- und Jagdfrevels anzustellen. Der fast einstimmige Ruf der Schwarzbuben lautete: «Die Landjäger und Förster weg» (v. Arx 1880, S. 30). Also dort hat sie der Schuh gedrückt! Als der Grosse Rat in seiner Session vom 20. — 26. Dezember 1830 mit Begehren überschwemmt wurde, befanden sich auch solche, die Forstordnung betreffend, ganz ähnlich wie bei der Zürcher Regeneration (Grossmann 1937 S. 193).

Dem würdig verlaufenen «Balsthaler Tag» folgte die liberale Regenerationsverfassung vom Jahre 1831, welche die «Gnädigen Herren und Obern» abschaffte und das Forstwesen der Kommission des Innern übertrug.

Wie diese Verfassung den Ausgangspunkt für einen ungeahnten politischen und wirtschaftlichen Aufschwung bildete, so brachte sie auch für den Wald grundlegend Neues. In vorderster Linie stand, wie leicht zu begreifen ist, die Abtretung der Hochwaldungen. Ein Gesetz vom 6. Februar 1832 sorgte einstweilen für Ordnung in dieser Sache, bis ein allgemeiner Entscheid hierüber gefallen sei.

Ferner galt es, sich mit den Rechtsamen in den Bezirken Bucheggberg-Kriegstetten auseinanderzusetzen, da schon längere Zeit, ähnlich wie im Kanton Bern, Streit zwischen Rechtsamebesitzern (Korporationsgenossen wie im Kt. Zürich und Aargau) und den Rechtsamelosen bestand. Letztere verlangten die Aufhebung der Rechtsamen, das heißt die Angliederung deren Güter an die Einwohnergemeinden. Dadurch wuchs die Erbitterung. Der Kleine Rat musste eingreifen und in einer «Proklamation» vom 13. November 1832 die Parteien an die ordentlichen Gerichte weisen. Am 21. Mai 1835 hat der Grosse Rat die Ablösbarkeit der Rechtsamen ausgesprochen und den Kleinen Rat beauftragt, bezügliche Vorschläge einzureichen. Wiederum eine schwere Aufgabe für Falkensteiner. Am 31. Juli beschloss der Kleine Rat den Rechtsamen kundzugeben:

1. Die Rechtsamewaldungen sollen unter Aufsicht des Oberforstmeisters durch eigene, von der Kommission des Innern zu bezeichnende und hiefür besonders zu beeidigende Männer auf Kosten des Staates nach besonderer Anleitung abgeschätzt werden.

2. Die Gemeinden haben durch besondere Ausschüsse Auskunft zu erteilen.
3. Diese Ausschüsse sollen hälftig aus Rechtsamebesitzern und Minder- und Nicht-rechtsamebesitzern bestehen.
4. Wo Ausschüsse fehlen, amten die Schatzungsmänner weiter.
5. Die Gemeinden haben diesen Schatzungsmännern jeden möglichen Beistand zu leisten.

Es ist daher keineswegs verwunderlich, dass am 22. März 1833 Falkensteiner, damals 67jährig, für eine neue Amtsduer von 6 Jahren wiedergewählt worden ist, mit einem Gehalt von 900 Louis d'or und einem Taggeld von 7 Louis d'or. Er hatte seinen Aufenthalt draussen bescheinigen zu lassen!

Im Juli 1836 hat der Grosse Rat Streitigkeiten über die Rechtsameablösungen an den ordentlichen Richter gewiesen und im Herbst für die Bezirke Bucheggberg und Kriegstetten einen eigenen Förster bestellt (Sammlung S. 112/113), ferner die Verteilung der Rechtsamen auf die Häuser geregelt (Sammlg. S. 114 mit eingehender Tabelle mit gemeindeweiser Angabe der Rechtsamen, der Häuser und der Zuteilungen). Am 12. Juli 1840 hat der Grosse Rat die gütlichen Abmachungen zwischen Gemeinden und Rechtsamenbesitzern reguliert (Sammlg. S. 119).

Am 14. Mai 1833 erliess der Kleine Rat eine Verordnung über erhöhte Strafen für Frevel, unbefugtes Sammeln von Leseholz und allerlei Nebennutzungen und kleinen Sortimenten, wobei wir besonders das Abhauen und Ausgraben von Buchsbäumen nennen möchten (Oberbuchsiten, Egerkingen und Umgebung).

Indessen trieben die unglücklichen Servitutsverhältnisse und der immer mehr überhandnehmende Holzfrevel dringend einer Sanierung zu. Am 16. August 1834 erstattete die Kommission des Innern — Ludwig von Roll auch hier Präsident — einen «Bericht und Vorschlag über das Forstwesen» an den Kleinen Rat. Darin wird in ganz düstern Farben der gegenwärtige Waldzustand geschildert, der «ans Klägliche grenzt» (Comm. d. I. 1835, 379 ff): Meist selbst verschuldeter Holzmangel in den meisten Gemeinden, Verfahren im Walde mit wenig Rücksicht auf die Zukunft, wozu bisweilen die Unterförster im eigenen Interesse ihr Mögliches beitragen. Besonders hart wurden die Wälder in den politischen Wirren hergenommen. Und seit von der Abtretung die Rede ist, suche jeder noch soviel zu erwischen als möglich, sei es durch Frevel oder Holzbegehren. Die Aufsicht durch Förster und Bannwarte hat versagt, sie wird einerseits aber auch durch ihre ausserordentlich geringe Entlohnung entschuldigt, aber noch mehr durch den Erlass vieler Forstfrevelstrafen.

Die Kommission schlägt zwei Lösungen vor. Nach der ersten will sie die Verhältnisse belassen, Förster und Bannwarte aber besser ausbilden und entlönen sowie besser ausgewiesene Leute anstellen. Die zweite Lösung sieht die Abtretung der belasteten Wälder an die berechtigten Gemeinden vor und gibt einige Anleitungen dazu (Comm. d. I., S. 380 bis 385). Wichtig und ausserordentlich zukunftsträchtig ist der Vorschlag, dass die Wälder unter der Oberaufsicht des Staates bleiben müssen. Auch hier kommt wieder die

Furcht vor «den langwierigen Vermessungen» zum Ausdruck. Die Kommission gab dem zweiten Vorschlag den Vorzug, den sie doch in etwas zu grellen Farben malte. Sie hoffte, das Verfahren durch ein Muster im Leberberg ausprobieren zu können.

Nach der Erdauerung durch den Kleinen Rat erliess der Grosse Rat am 21. Dezember 1836 das von den Gemeinden schon längst erwartete «Gesetz über die Ausscheidung und Abtretung der Wälder und Allmenden an die Gemeinden» (Sammlg. II, S. 105). Die Einleitung dazu lautet: «Da die mit Holzberechtigungen von Gemeinden belasteten Staatswaldungen so gleichgültig und unwirtschaftlich behandelt werden, dass bei dem langsamen Wachstum des Holzes und der Eigentümlichkeit der Waldwirtschaft der jetzt in einigen Gemeinden fühlbare Holzmangel für die Zukunft allgemeiner zu werden droht, und da auch die Erfahrungen mit Gemeinden, an die früher Staatswald abgetreten worden war, besser sind, da aber nach der Ausscheidung besondere Aufmerksamkeit der Staats(forst)polizei zur Kultur und Beaufsichtigung erforderlich ist und geeignete Vorsichtsmaßnahmen getroffen werden müssen, haben wir beschlossen . . .»

Durch dieses Gesetz wird so viel Fläche an die Gemeinde abgetreten, dass sie ihre Bedürfnisse decken kann, nämlich 400 feste Kubikschuhe (10,8 m³) jährlicher Ertragsfähigkeit für jede Haushaltung. Die abgegebenen Waldungen können andern Gemeinden abgetreten, dürfen aber weder verkauft, vertauscht, verpfändet oder verteilt werden. Jede Gemeinde hatte einen einmaligen Beitrag von 2 Franken pro Juchart an die Aufsichtskosten zu erlegen. In den dem Staat verbleibenden Wäldern hören Frondienst und Weiderechte auf. Den allgemeinen Loskauf von Weiderechten regelte das Gesetz vom 23. Dezember 1835.

Unter den allgemeinen Bestimmungen des Abtretungsgesetzes ist diejenige des § 18 eine der folgenschwersten: «Die den Gemeinden abgetretenen Waldungen bleiben ferner unter der Oberaufsicht des Staates in bezug auf deren Erhaltung und Bewirtschaftung nach Anleitung der bestehenden Forstgesetze». Ein Zusatzgesetz vom 13. Dezember 1844 musste noch die Verhältnisse derjenigen Gemeinden regeln, welche keinen oder nur wenig ihrer Benutzung unterworfenen Wald besassen (Sammlg. II, S. 112). Es waren dies vor allem Günsberg und Flumenthal.

Die Abtretung selbst vollzog sich in den Jahren 1836 bis 47 und betraf 31 000 Jucharten (rund 8600 ha) oder 27,5 % der heutigen Gesamtwaldfläche des Kantons. Dazu kamen 8072 Jucharten Allmenden. Flächenmäßig gesehen war diese Aktion weniger bedeutend, um so grösser war ihr politisches, später ihr wirtschaftliches Gewicht. Sie hat den Gemeinden Eigentum am ehemaligen Staatswald verschafft, aber auch Verwaltung und Verantwortung überbunden. Wichtig war, dass die nötige Staatsaufsicht blieb, ohne die damals nirgends produktive Waldwirtschaft getrieben wurde. Damit hat Solothurn auch seinem Forstgesetz vorgearbeitet und nicht wie Baselland, das

durch Gesetz vom 18. August 1836 die Eigentumsrechte des Staates an den Hochwaldungen an die Gemeinden übertrug (Forstl. Verh. 1898, S. 47) ohne die geringste forstpolizeiliche Aufsicht des Staates. Der Kanton erhielt diese erst im 20. Jahrhundert.

Der greise Falkensteiner hatte an dieser wohl gelungenen Entwicklung ein grosses Verdienst.

Nun erwies es sich auch klar, dass mit der alten Forstordnung von 1809 sowohl wirtschaftlich wie politisch nicht mehr auszukommen war (Regeneration!). Es war wahrscheinlich die letzte grosse Anstrengung Falkensteiners auf forstlichem Gebiet, dieses Gesetz zu entwerfen, das vom Regierungsrat durchberaten und vom Grossen Rat am 7. Januar 1839 erlassen wurde. Es trug den Titel «Gesetz über Aufstellung einer neuen Forstordnung» (Sammlg. G. & V. 1939, S. 3). Es legt die Oberaufsicht des Staates über die Staats-, Gemeinde-, Korporations- und Rechtsamewaldungen fest und teilt den Kanton in vier Forstbezirke ein. Ein Oberförster (nicht mehr Oberforstmeister) leitet die Forstwirtschaft, entwirft die Wirtschaftspläne, hat in zweijährigem Turnus alle Waldungen zu bereisen und dabei den Förstern Belehrung und Ermahnungen zu erteilen. Für jeden Forstbezirk wird ein Förster gewählt, über dessen Ausbildung kein Wort verloren wird.

Der Weidgang ist in unschädlichen Schranken zu halten. Die Erhaltung der Marenchen ist zu überwachen und die Waldungen sind mit behauenen Steinen auszumarchen. Die Schlagzeit beginnt am 15. September und endet am 30. April. Die Gemeindewälder sind durch Gemeinderat oder Forstkommission zu verwalten, welche die vom Bezirksförster angeordneten Kulturen, Wegbauten und «überhaupt alles dasjenige was zum Besten der Waldung gereicht» ausführen. Jede Gemeinde hat ein vom Regierungsrat zu genehmigendes Waldreglement aufzustellen und eine Nutzungskontrolle zu führen. Auch hier nehmen die Frevelbekämpfungs- und Strafbestimmungen fast die Hälfte des Gesetzesstextes ein, der allgemein typisch für die Regeneration ist.

Dieser neuen Forstordnung folgte eine am 6. März 1839 vom Kleinen Rat erlassene Vollziehungsverordnung, die aber sehr vieles wiederholt, das schon im Gesetz festgelegt ist. Die Pflichten des Oberförsters, der Bezirksförster und der Bannwarte sind näher umschrieben. Die Verwaltung der Staatswälder, deren Ertrag der Deckung der Holzbedürfnisse des Staates zu dienen hat, das Verfahren hiezu und das Rechnungswesen sind eingehender geregelt als früher. Ist doch auch mit der Regeneration die Naturalwirtschaft (Grundzinse, Zehnten) völlig verschwunden und alles in Geld gerechnet worden. Die Oberämter besorgten den Zahlungsverkehr. Auch hier nehmen die Bestimmungen über Frevel und dessen Bestrafung 44 Paragraphen ein. Mit diesem Erlass hat die forstliche Tätigkeit Falkensteiners ihr Ende gefunden.

Schluss

Zur Steuerung der steigenden Holznot im 18. Jahrhundert reichten die praktischen Erfahrungen guter Förster (zum Beispiel Götschi in Zürich, Gaudard in Bern), in Deutschland der «holzgerechten Jäger», nicht mehr aus (Weisz 1924, S. 76). Sie verlangt eine vermehrte Erzeugung des unentbehrlichen und damals wichtigsten Rohstoffes Holz durch aktives Eingreifen, den

Übergang vom Versorgungswald zum Wirtschaftswald, der nur von fachlich geschultem Personal zu bewältigen war. Die Naturwissenschaften wurden zurate gezogen. Eine Forstwirtschaftslehre entstand, die aber in unserem Lande nirgends zu hören war. Die ersten ausgebildeten Forstleute mussten ihr akademisches Rüstzeug im Ausland holen. Der erste, der Zürcher Hans Kaspar Hirzel-Lochmann (1756—1841), die Berner Gruber (1767—1827) und später Kasthofer (1777—1853) und Gottlieb von Geyerz (1778—1855) studierten in Deutschland. Auch Georg Falkensteiner muss in Deutschland, wahrscheinlich in Freiburg i. Br., unter Professor Trunk Kameral- und Forstwissenschaft gehört haben.

Beim herrschenden Mangel an solchen Leuten fiel es einer um den Wald besorgten Regierung nicht schwer, einen ausgebildeten Ausländer als Oberforstmeister zu berufen. Wie wir gesehen haben, hat sich dieser Griff der Restaurationsregierung gelohnt und Solothurn neben Zürich, Aargau und Bern in die forstlich fortgeschrittenen Kantone eingereiht.

Falkensteiner hat in Solothurn langfristig und nachhaltig seine forstliche Aufgabe erfüllt, was besonders nach dem Eintritt der Regeneration nicht leicht war. Er ist damit, gestützt und gefördert vom Magistraten und Industriellen Ludwig von Roll, zum Pionier des Solothurner Forstwesens geworden.

Résumé

Georges Falkensteiner, premier inspecteur cantonal des forêts soleuroises

Pour lutter contre la disette des bois au 18ème siècle, l'expérience de quelques dilettantes forestiers (Götschi à Zurich, Gaudard à Berne) ne suffisait plus. La production de bois, matériau important, voire indispensable, devenait urgente et demandait le concours d'un spécialiste. Seul, en effet, un technicien pouvait mettre en branle la transition de la forêt exploitée à la forêt cultivée.

Notre pays ne dispensant pas encore un enseignement forestier basé sur les sciences naturelles, il fallait chercher celui-ci à l'étranger. Les premiers ingénieurs forestiers, Hirzel à Zurich, Gruber, Kasthofer et G. von Greierz à Berne firent leurs études en Allemagne. G. Falkensteiner reçut probablement sa formation à l'université de Fribourg en Brisgau.

A cette époque, les forêts soleuroises se trouvaient dans un état déplorable. Il fallait absolument un spécialiste pour tenter un traitement. Il n'est pas étonnant, dans ces circonstances, que le gouvernement soleurois ait fait appel, le 16 mai 1807, à un Allemand, Georges Falkensteiner, pour prendre la tête du service forestier. A sa lettre de candidature, Falkensteiner avait joint un projet pour l'administration forestière du canton (« Forstplan »), document fort instructif.

En 1809, peu après son élection, Falkensteiner renouvela l'ordonnance forestière de 1803. Il procéda, dans un cours de six mois, à la formation du personnel forestier pour les arrondissements nouvellement créés. Il fit alors arpenter les forêts domaniales, travail qui servit de base pour la séparation exigée par la loi du 21 décembre 1836. La dernière œuvre de Falkensteiner fut la loi forestière du 7 janvier 1839.

La décision du gouvernement, et particulièrement de l'industriel Ludwig von Roll, d'appeler et d'appuyer dans son travail un forestier à formation universitaire a élevé le canton de Soleure au rang des états progressistes en matière forestière.

Georges Falkensteiner a, pendant 32 ans, rempli son devoir contre vents et marées. Il est devenu ainsi le pionnier de la sylviculture soleuroise.

Grossmann et Berney

Benützte Quellen und Literatur

Quellen

Handschriftliche

(Staatsarchiv Solothurn). — Ratsmanuale des Kleinen Rates des Kantons Solothurn (RM*). — Finanz-Rats-Protokolle (Fz. R. Prot.). — Finanz-Rats-Schriften de 1809, 08, 11, 16/19 (Fz. R. Schr.). — Aktenbände Forstamt de 1803 bis und mit 1809 (FA.). — Akten Kommission des Innern 1835 (Komm. d. I. 1835). — Taufbuch Pfarrei Waldkirch ob Waldshut im Pfarrhaus Waldkirch.

Gedruckte

Amtliche Sammlung der noch in Kraft bestehenden Gesetze, Beschlüsse und Verordnungen für den Kanton Solothurn vom Jahre 1803 bis und mit 1859. II. Bd. (Sammlg.). — Proklamationen, Beschlüsse, Gesetze und Verordnungen der Regierung des Kantons Solothurn. 7. Bd. 1809 (Prokl.). — Rechenschaftsbericht des Kleinen Rates an den Grossen Rat des Standes Solothurn (Rb.). — Sammlung der Gesetze und Verordnungen für den eidg. Stand Solothurn 1839. 37. Bd. (Sammlg. G + V 1839).

Literatur

Altermatt, L.: Der Kanton Solothurn in der Mediationszeit 1803—13. Diss. Univ. Bern 1929

Von Arx, F.: Die Restauration im Kanton Solothurn. Solothurn 1877

Von Arx, F.: Die Regeneration im Kanton Solothurn 1830. Olten 1880

Von Arx, F.: Bilder aus der Solothurner Geschichte. Bd. II

Bernhardt, A.: Geschichte des Waldeigentums, der Waldwirtschaft und Forstwissenschaft in Deutschland. Berlin 1872

Derendinger, J.: Geschichte des Kantons Solothurn 1830—1841. Diss. phil. Fak., Bern 1919

Grossmann, H.: Das Futterlaub im Jura. SZF 1923, S. 181

Grossmann, H.: Holzart und Untergrund im östlichen Solothurner Jura. SZF 1930, S. 161

Grossmann, H.: Der Einfluss der ökonomischen Gesellschaften auf die Entstehung einer eigentlichen Forstwirtschaft in der Schweiz. Beiheft Nr. 9 zu den Zeitschr. des SFV. Bern 1932

Historisch-biograph. Lexikon d. Schweiz, Bd. III, S. 109

Jegge, E.: Die Geschichte des Fricktales bis 1803. Laufenburg

Lechner, A.: Zur Geschichte des gegenwärtigen Waldbesitzes der Bürgergemeinde der Stadt Solothurn. Solothurn 1923

- Mantel, K.*: Johann-Jakob Trunk, sein Leben und Wirken. Allgem. Forst- und Jagdzeitung Jg. 1957, S. 139
- Schwab, F.*: Die industrielle Entwicklung des Kantons Solothurn und ihr Einfluss auf die Volkswirtschaft. Festschrift 1. Teil, II. Lieferung. Solothurn 1926
- Strohmeier, P.*: Der Kanton Solothurn historisch, geographisch und statistisch geschildert. St. Gallen und Bern 1836
- Weisz, L.*: Staatliche Industrieförderung und Forstpolitik in der Helvetik. SZF 1923, S. 204
- Weisz, L.*: Hans Konrad Escher von der Linth als Forstpolitiker. SZF 1923, S. 74
- Weisz, L.*: Die Forstschule zu Laufenburg im Fricktal. SZF 1924, S. 76
- Weisz, L.*: Die Entstehung und Bedeutung der bischöflich-baselschen Waldordnung vom Jahre 1755. Zeitschr. f. Schweizer Geschichte, XV. Jg. 1935, S. 144
- Die forstlichen Verhältnisse im Kanton Basel-Land. Herausgeg. von der Direktion des Innern. Liestal 1898

* In Klammern stehen die im Text verwendeten Abkürzungen.